Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1932)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. I. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: IV: Das Handwerk
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-322531

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Das Handwerk.

Die Grundsätze für die Politik der Regierung gegenüber den Zünften im Hinblick auf die Zuteilung der verschiedenen Handwerke haben im Laufe der Zeit eine nicht immer gleichartige Regelung erfahren.

In den Jahren 1430, 1505 und 1681 wurden allgemein verbindliche Beschlüsse gefaßt.

Aus der Zeit vor dem Jahre 1430 besitzen wir nur die Bestimmung in der Handfeste der Zunft zu Schneidern vom Jahre 1425: „Und ob sich begäbe, daß Einer zu unserer Zunft noch eine oder mehrere Zünfte empfinge, soll er doch nichts desto minder mit uns reisen (militärisch ausziehen) und alle andern Lasten tragen, wie oben geschrieben steht" (Art. 8).[1]) Das ist noch der Zustand der völligen *Zunftfreiheit.*

1. Das Jahr *1430* brachte zwei Gesetze in Bezug auf die *Zunftzugehörigkeit.* Im ersten setzte der Rat fest: „Wer eine Gesellschaft in der Stadt hat, daß derselbe keine andere Gesellschaft soll empfangen, und soll ihn auch keine andere Gesellschaft zum Gesellen aufnehmen noch empfangen, es werde ihm denn erlaubt von der Gesellschaft, die er vorher hatte und mit deren Wissen und Willen er es täte. Wäre es aber so, daß es ihn bedünkte, daß ihn seine Gesellschaft dermaßen hielte, daß es ihm unleidlich wäre, und sie ihm nicht erlauben wollte, eine andre zu empfangen, so mag ers vor Schultheiß und Rat bringen; die sollen dann die Gesellschaft und ihn gegeneinander verhören, und bedünkt es sie dann, daß die Gesellschaft ihn dermaßen halte, daß es ihm unleidlich sei, so mag er wohl eine andere empfangen. Bedünkt es sie aber, daß sie ihm nicht in der Maßen getan hätten, so soll er bleiben."[2])

Das andere beschließt: „daß alle die, so in der Stadt seßhaft sind und ihr Handwerk und Gewerbe treiben und nicht Gesellschaft haben, daß dieselben eine empfangen sollen, und soll ein Jeglicher zum ersten suchen die Gesellschaft, des Handwerks er ist, und wird ihn bescheidentlich halten und ihn bedünken, daß es ihm füglich so zu tun sei, so soll er dieselbe Gesellschaft

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 1.
[2]) Mandatenbuch I, pag. 24. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 81.

empfangen. Wäre aber das nicht, und sie ihn dermaßen halten wollen, daß es ihm nicht füglich wäre, aufzunehmen, so mag er wohl eine andere empfangen."[1])

Man wird wohl sagen können, daß es das Bestreben der Regierung war, wenn auch nicht einen eigentlichen Zunftzwang, so doch eine *Verbindlichkeit des Handwerks bei der Zunftwahl* durchzuführen. In welcher Weise dies geschah, geht z. B. aus dem Ratsbeschluß vom 3. September 1473 hervor, da es sich um einen zugezogenen Weinschenk handelte, der schon bei den Bauleuten zünftig geworden war. Als der Betreffende (Tüscher von Biel) auf die Frage: Ob er Wein schenken wolle, mit Ja antwortete, wurde er den Wirthen zugesprochen. Am 28. März 1474 beschloß der Rat: „Die neuen Weinschenken in der Stadt sollen der Wirthenzunft beitreten. Bei Änderung des Handwerkes oder Gewerbes mögen sie andere Zünfte empfangen, doch der Wirthenzunft ohne Schaden."

2. Im Jahre *1505* wird zum erstenmal die von Haffner schon für 1500 erwähnte obligatorische Handwerkszugehörigkeit als abgeschafft erklärt und die *freie Zunftwahl* ausdrücklich festgestellt. Haffner meldet: „1500. Statutum zu Solothurn, daß hinfür alle „Zwungenschaften der Zünfte abgetan, auch die Stadt männiglich frei gemacht, in der Gestalt, daß ein Jeder eine Zunft an sich mög nehmen, deren er sich getraut zu behelfen."[2]) Am 25. Januar 1505 wurde in einem Konflikt zwischen Wirthen- und Metzgernzunft wegen der Zugehörigkeit eines Niklaus Schmid von Biel, der, obwohl Wirt und Weinschenk, den Metzgern beigetreten war, erkannt, daß er dort bleiben dürfe, da die beiden Räte Jedermann frei gemacht haben, sich eine Zunft zu wählen, wie er will.[3])

Der Grund für diese Änderung war, wie man oben Seite 15 nachlesen kann, vor allem politischer Natur. Die aristokratischen Familien konnten sich dann beliebig von einer Zunft zur andern begeben, wenn ihnen dort die Aussichten für die Wahlen günstiger schienen.

Daß diese Verfügung aber doch nicht Klarheit zu schaffen vermochte, geht u. a. aus mehreren Ratsverhandlungen des Jahres

---

[1]) Mandatenbuch I, pag. 25. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 81.
[2]) Haffner II, pag. 196.
[3]) Mandatenbuch I, pag. 17/18. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 73.

1509 zur Genüge hervor. „Ein Bürger darf nur auf einer Zunft zünftig sein, deshalb soll Altschultheiß Babenberg auf der zuerst angenommenen Zunft zu Schmieden bleiben und allfällige Zusagen ungültig sein.“ Ein Schneider, der zwar eines Weinschenks Sohn ist, soll nicht zu Wirthen, sondern zu Schneidern zünftig sein, „da Jeder diejenige Zunft annehmen soll, deren Gewerbe er betreibt oder dem er angehört.“ Und in einem Entscheid vom Jahre 1509 zwischen Schneidern und Wirthen wegen einem Krämer wird festgestellt: „und dieweilen nun vormalen von beiden Räten beschlossen und erlassen war, daß welcher eine Zunft empfangen will, der soll die an sich nehmen, deren Gewerb er sich nimmt zu behelfen und dabei auch bleiben.“[1]) 1556 wird mehrmals erklärt: „Meine Herren wollen Zunft- und Handwerksrecht nicht brechen“. Am 21. Februar 1565 beschloß der Rat, daß künftig keiner eine Mühle kaufen solle, der das Handwerk nicht verstehe.

3. Am 26. Juni *1681* erließ der Rat die allgemeine Verordnung: „Alle diejenigen Burger- und Hintersäßensöhne, die zwanzig Jahre ihres Alters wirklich erreichen, sollen innerhalb sechs Monatsfrist den Bürgereid präsentieren und zugleich zünftig werden, oder des Bürgerrechtes beraubt werden, also daß nach diesem vollendeten Alter keine Bürger sind und nichtzünftig, und hingegen keine zünftig und Nichtbürger, sondern beide zusammen sein sollen.“ Dies ist eine allgemeine *Verpflichtung zur Zunftannahme ohne Bezeichnung der Zunft.*

Immerhin melden die Metzger am 1. Dezember 1717, daß sie auf ihrer Zunft niemanden angenommen, er sei denn des Handwerks oder eines Zunftbruders Sohn gewesen. Aber obschon der Rat im Jahre 1752 von neuem den Wunsch aussprach, die Handwerker möchten sich doch auf den Zünften aufnehmen lassen, die zu ihrem Handwerk gehörten, ging die Entwicklung ihren Gang. Ein Spengler, der zu den Schmieden gehörte, läßt sich 1792 bei den Webern aufnehmen, und 1818 ein Bäcker zu den Schmieden, mit der Begründung: da bis dahin kein Gesetz vorhanden, daß jeder Bürgerssohn auf derjenigen Zunft müßte angenommen werden, wohin er laut Handwerk gehöre.“[2]) Wie weit diese „Vermischung“ gediehen, zeigt der Beschluß der Schmiedenzunft

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 22.
[2]) Schmieden Prot. III, pag. 109.

vom 19. Juni 1791, den Hauswirt zu Wirthen, der den Eisenhandel führt, als Stubengesell zu Schmieden anzunehmen![1])

Die *Zugehörigkeit* der einzelnen *Handwerke* zu den verschiedenen Zünften war in der Hauptsache durch die Natur des Handwerks selber, durch das Beispiel benachbarter Orte, wie vor allem Berns, und schließlich durch lokale Eigenart und Beschlüsse des Rates geregelt. Über das Bestehen dieser Handwerks-Innungen oder *Meisterschaften*, wie sie in allen Akten genannt werden, sind wir in der Hauptsache gut orientiert.

1. Die *Wirthenzunft* umfaßte neben den *Wirten* und *Weinschenken* die *Küfer* und *Faßbinder*.

2. Die *Pfisternzunft* enthielt die beiden Meisterschaften der *Bäcker* und *Müller*. Über die letztere teilte das Bott dem Rat unterm 28. Juni 1818 mit, daß die Müller bis zum Jahre 1798 ihre Versammlungen auf der Zunft gehalten und eine besondere Lade für ihre Ausgaben besessen hatten.[2]) Noch im Jahre 1525 ist nach Ratsbeschluß erlaubt, daß ein jeder Müller auch als Pfister tätig sein kann, was später kaum mehr möglich war.

3. *Schiffleuten* enthielt neben der Meisterschaft der *Schiffleute* auch diejenige der *Fischer*. Wie wir Seite 69 erwähnten, drohte der Rat der Zunft im Jahre 1534, sie „zu den Fischern" zu nennen, als Strafe für ihr Verhalten in den Reformationswirren.

4. *Schmieden*. Im 16. Jahrhundert werden aufgenommen:

1518: Johann Heinrich, der Holzmüller oder *Säger*.
Item Urs Graff, der *Goldschmied*.
Meister Bernhard, der *Bildhauer*.
Peter Kallenberg, der *Maler*.
Jakob Albrecht, der *Pfister*.
Bendicht Zurmühli, der *Sattler*.
Michel, der *Büchsenschmied*.[3])

Dazu kommen Aufnahmen von Küfern, Stück- und Hafengießern, Sporenmachern und Glasern. Im Jahre 1576 ist die Meisterschaft der *Messerschmiede* ausdrücklich erwähnt, die sich auf ihre „Freiheit" berufen. Selbstverständlich gehören von Anfang an die *Schlosser* zur Schmiedenzunft: 1580 werden die

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 239.
[2]) Pfistern Prot. III.
[3]) Schmieden Prot. I, pag. 7 und 15.

Schwertfeger, 1585 die *Sporenmacher* genannt. 1691 berufen sich die *Büchsen-* und *Degenschmiede* auf ihre Handfeste, nach welcher es Niemanden sonst erlaubt ist, Degen und Feuerrohre zu machen. In Bezug auf die Zugehörigkeit ist der Beschluß des Botts vom 26. Dezember 1731 zu beachten: „Alle diejenigen, welche Eisengewerb treiben und das der Zunft Zukommende nicht erlegt haben, sollen gütlich gemahnt werden, dann erst werden sie als rechtlich gehalten.[1]) Während bei Anlaß der Frage des Vergoldens des Knopfes der St. Ursenkirche am 30. Juli 1769 bemerkt wird, daß das Vergolden eine freie Kunst sei und die *Goldschmiede* keine Handfeste hätten, beschließt der Rat am 14. Juni 1771, daß entgegen den Bemerkungen eines Petenten die *Sackuhrenmacher* in der übrigen Eidgenossenschaft *zunftmäßig* seien und daher auf der Schmiedenzunft zünftig sein müssen.[2]) Die Meister des *Naglerhandwerks* bilden, wie aus mehreren Verhandlungen des 18. Jahrhunderts hervorgeht, ebenfalls eine Meisterschaft, deren Handfeste erwähnt wird, die wir allerdings nicht kennen. Es gab damals Nagelschmiede und Dachnagler zur Befestigung der Dachschindeln. (Beschlüsse vom 23. Juni 1763, 24. Dezember 1769, 23. Februar 1789 und 26. August 1783.)[3]) Im allgemeinen Überblick über die in der Zunft zu Schmieden vorhandenen Meisterschaften vom 18. Juli 1818 heißt es:

Die Büchsen-, Uhrmacher, Goldschmiede und Schalenmacher: beim roten Turm.
Die Schlosser, zur Zeit im Löwen, in Zukunft auf der Zunft.
Die Hufschmiede auf der Zunft.
Die Nagelschmiede auf der Zunft.
Kupferschmiede, Messerschmiede, Stückgießer, Zeugschmiede, Spengler, zur Zeit keine.

Dazu vorhanden: 1 Küfer, 1 Schreiner, 1 Beck und 1 Wagner.

Bei diesem Anlaß haben sämtliche Zunftbrüder, die noch keine Meisterschaften errichtet, sich erklärt, entweder selbst eine zu errichten oder sich einer andern anzuschließen, insofern die sehr gut abgefaßte Handwerksordnung genau beobachtet und auf das strengste danach geurteilt werde.[4])

---

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 2.
[2]) Schmieden Prot. II, pag. 157. R. M.
[3]) Schmieden Prot. II, pag. 136. R. M.
[4]) Schmieden Prot. II, pag. 102.

5. *W*ebern. In der Beantwortung der Umfrage teilt das Bott unterm 24. Juni 1818 mit, daß es eigentlich sechs Meisterschaften auf der Zunft gebe: Leineweber, Hutmacher, Strumpfweber, Gärtner, Färber, und seit 1766 auch Wollweber. Von diesen Handwerken versammeln sich aber auf der Zunft nur noch Hutmacher und Wollweber; Mangel an Meistern mag die Ursache sein, daß von den andern Innungen keine Zusammenkünfte mehr stattfinden.[1])

Die *Hutmacher,* die schon am 18. Oktober 1555 auf eine Handfeste sich berufen, verlangten im Jahre 1795, da ihre „Freiheit' offenbar in Vergessenheit geraten ist, die Ausstellung einer neuen Urkunde, und der Rat erteilt der Commercienkammer den bezüglichen Auftrag.

Im Jahre 1735 werden die *Fadenbleicher* erwähnt, die offenbar mit den *Färbern* zusammenzurechnen sind. Im darauffolgenden Jahre wird ein *Passementier,* der den Stuhl braucht, gezwungen, sich einverleiben zu lassen. Am 9. März 1789 wird ein *Bändelweber* veranlaßt,, sich anzuschließen. Dagegen sind 1772 die *Kappenweber* als nicht zunftmäßig erklärt, wie auch am 25. Oktober 1786 die *Knopfmacher,* da ihnen keine Handfeste vorgewiesen werden kann, nach der sie sich zu richten hätten.

Eigentümlich ist das Verhältnis der *Gärtner* zur Webernzunft. Am 22. Juni 1727 stellen sich die Ausschüsse der städtischen Gärtner vor dem Bott der Bauleutenzunft mit dem Begehren, sich zur bessern Organisation ihres Handwerks bei Bauleuten aufnehmen zu lassen, wo dann das Aufdingen, Ledigsprechen und Meisterwerden stattfinden sollte. Die Bauleute überwiesen das Begehren dem Rat. Später aber erscheinen die Gärtner bei den Webern, ohne daß das Datum der Aufnahme nachzuweisen wäre.[2])

6. *Schuhmachern.* In den Jahren 1638 und 1683 wird ausdrücklich beschlossen, daß die *Schuhmacher* und *Gerber* sich entschließen sollen, welches der beiden Handwerke sie treiben wollen, da eine Doppelbeschäftigung verboten ist.

Von den *Sattlern* heißt es im Ratsmanual vom 18. September 1701, daß dieses Handwerk, da ohne eigene Zunft, sich den Schumachern anschließen soll.

---

[1]) Webern Prot.
[2]) Bauleuten Prot. I, pag. 95.

7. *Schneidern.* In der Handfeste vom Jahre 1425 heißt es: „Wer das *Schneider-, Kürschner-*Handwerk, *Tuch-* oder *Gewandschneiden* brauchen will, derselbe soll des allerersten unser Zunftrecht und Heimlichkeit von uns empfangen. ...“

Nach der Antwort auf das Schreiben des Stadtrates vom 24. Juni 1818 gab es für diese Berufskategorien nur eine Meisterschaft, die ihre Versammlungen im Gasthof zum Hirschen abhielt.[1])

8. *Metzgern.* Auch hier handelte es sich nur um eine Meisterschaft; alle Metzgermeister im Kanton haben vor der Revolution ihre Meisterschaft auf der Zunft zu Solothurn erlangen müssen außer denen von Olten, die daselbst ihre eigene Zunft hatten. Der eigentliche Versammlungsort der Meisterschaft war das Zunftgebäude und darin der Zunftbottsaal.[2])

9. *Bauleuten.* In den Jahren 1804 und 1818 werden übereinstimmend auf der Zunft zu Bauleuten die vier Meisterchaften erwähnt: *Drechsler, Seiler, Wagner,* sowie *Rechen-* und *Gabelmacher.* Die *Kaminfeger,* die hier angeführt werden, sind wohl niemals so zahlreich gewesen, daß sie eine besondere Meisterschaft bilden konnten.[3])

10. *Gerbern.* Innerhalb der Zunft zu Gebern gab es eine Meisterschaft der *Rotgerber* und eine solche der *Weißgerber.* Dabei wird verordnet, daß kein Rotgerber anderwärts weißgerben soll bei Verlust des Handwerks.[4])

11. *Zimmerleuten.* In dieser Zunft bestanden zunächst die Meisterschaften der *Schreiner* oder *Tischmacher,* der *Maurer* und *Steinmetzen.* Neben den *Zimmerleuten,* die schon lange eine besondere Meisterschaft bildeteten, verlangten im Jahre 1791 auch die *Hafner* den Erlaß einer Handfeste, was ihnen am 11. November vom Rat erlaubt wurde. *Nicht zünftig* sind dagegen die *Gipser* (1797).

Nicht zunftmäßig organisiert und daher auch nicht verpflichtet, die obrigkeitlichen Verordnungen des Lehrlingswesens etc., auszuführen, sind u. a. die *Kartenmacher,* laut Ratsbeschluß vom 22. April 1782, die *Glaser,* die laut Institution der Lukasbruderschaft den freien Künsten zugezählt wurden. Die *Seifensieder* der

[1]) Schneidern Prot. I.
[2]) Metzgern Prot. II, pag. 249, 472.
[3]) Bauleuten Prot. I, pag. 273, 342.
[4]) Gerbern Prot. I, pag. 27.

Stadt Solothurn stellten noch im Jahre 1818 das Begehren, eine besondere Zunft oder Meisterschaft bilden zu dürfen. Da aber die Seifensieder eine zu kleine Zahl bilden, die Seifensiederei nie zu einer Innung gehörte und zudem die Metzgernzunft bereit ist, sie aufzunehmen, wird auf die Errichtung einer besondern Meisterschaft verzichtet.

Wer sich einer Zunft einverleiben ließ, hatte daraufhin sein *Gelübde* abzulegen, das für die Schmiedenzunft nach der Zunftordnung von 1591 folgenden Wortlaut hatte:

„Welcher nun also, wie obstaht, von meinen Meistern zu einem Zunftbruder angenommen und sein taxiert Zunftgeld also baar, wie oben gemeldet, erlegt hat, dem soll alsdann meiner Meister Heimlichkeit verliehen werden, und dann dem Zunftmeister *geloben*, meiner Meister zu den Schmieden Haus und Hof, das Silbergeschirr, Zehnt und Gült, und alles, so gedachten meinen Meistern und der Zunft zugehören möchte, in Ehren zu halten und helfen Hand haben, in Geboten und Verboten gehorsam zu sein, zu den Geboten, zu Lieb und Leid, so ihm geboten wird, zu gehen, was in den Botten gehandelt wird, zu verschweigen und nicht auszubringen, und wo Jemand mit dem andern uneins, stössig oder unzufrieden würde, solches in der Zunft bleiben zu lassen, und so viel ihm Amts und Gelübde halber gegen Herrn Schultheiß und Rat dieser Stadt Solothurn zu verschweigen möglich ist, Niemanden nützt, denn allein einem Zunftmeister oder den Vierern darum zu sagen, welche dann wohl wissen, was sie dazu tun sollen, seinen eigenen bezahlten Gwehr und Eimer zu haben, mit meinem Meistern zu reisen (militärisch), mit ihnen Lieb und Leid zu haben, und keine andre Zunft anderswo zu empfangen, sondern diese für seine oberste Zunft zu erkennen, jährlich, so lange er zünftig ist, auf den Neujahrstag seine Gutjahrsgab, das ist einen Batzen, zu geben, und so meine Meister Jemanden schicken, so soll er auch schicken, auch so er noch nicht Bürger wäre, in Monatsfrist Bürger zu werden, und alles so vorgeschrieben, samt der Zunftordnung und Satzung bei seiner Treu hierum an Eidsstatt dem Zunftmeister in die Hand geloben, zu halten, aufrecht ehrbarlich und ungefahrlich.“[1])

Diese in Meisterschaften zusammengeschlossenen Handwerke erhielten nun von der Obrigkeit ihre *„Handfesten“*, *„Freiheiten“*,

[1]) Schmieden Zunftordnung 1591, Abs. 2. B. A.

„*Ordnungen*“ oder „*Satzungen*“, von denen uns folgende bekannt sind:

1. *Wirthen.*

   a) Wirte:

   1474, 28. März. Freiheit (Mand. Buch I, pag. 10/11).
   1586, 31. Juli. Bestätigung (R. M.).
   1687, 22. August. Bestätigung (R. M.).
   1512. Sinnerordnung (Haffner II, pag. 200 b).

   b) Küfer:

   1688, 17. März. Handfeste (St. A.).
   1797, 15. März. Wegen Unleserlichkeit erneuert (R. M.).

2. *Pfistern.*

   1524. Müller- und Bäckerordnung (Haffner II, pag. 210 b).
   1525. Pfister- und Müller-Handfeste (R. M.).
   1531, 1550, 1554. Pfisterordnung (R. M.).
   1586, 7. September. Bäcker- und Müllerordnung (R. M.).
   1673, 1684. Bäckerfreiheit (R. M.).
   1732. Müller-Handfeste.

3. *Schiffleuten.*

   1408. Handfeste der Schiffleute (I. Urbar, pag. 61).
   1576. Erneuerung und Ergänzung des Zunftbriefes (R. M.).
   1587, 8. Mai. Ladegerechtigkeit (B. A.).
   1663, 15. Juni. Bestätigung (R. M.).
   1698, 14. Februar. Bestätigung (R. M.).

4. *Schmieden.*

   1591. Zunftordnung (B. A.).
   1596, 4. Oktober. Bestätigung der Handfeste (R. M.)
   1669, 19. Juni. Bestätigung der Handfeste (R. M.).
   1691, 28. November. Bestätigung der Handfeste (R. M.).
   1689. Freiheitsbrief der Spengler (Keßler) (R. M.).

5. *Webern.*

   a) Weber:

   1554, 24. Februar. Freiheit der Weber (R. M.).
   1555, 20. Februar. Bestätigung (R. M.).
   1610, 1613. Bestätigung (R. M.).

1658, 18./27. September. Bestätigung (R. M.).
1688. Bestätigung (R. M.).

b) Gärtner:

1738, 9. Juli. Handwerksordnung (B. A.), gedruckt Sol. Tagblatt 1895.
1740 und 1789. Bestätigung.

6. *Schuhmachern.*

a) Schuhmacher:

1483. Ordnung und Handfeste (B. A.).
1618. Bestätigung (B. A.).
1682, 1683, 7./21. August, 10./22. Februar. Handfeste (Miss. Cop. Buch, Bd. 93, pag. 375).
1730. Abschrift (B. A.).
1765. Revision (B. A.).
1648, 1. April. Freiheitsbrief der Schuhmacher (B. A.).

b) Sattler:

1692. Handfeste (R. M.).

7. *Schneidern.*

1425. Handfeste (Prot. I, pag. 1).
1501. Freiheitsbrief (R. M.).
1583, 25. Februar. Handfeste (Prot. I, pag. 29).
1586 und 1589. Bestätigungen (R. M., ebenfalls 1610, 24. März (R. M.).
1644, 29. Juli. Satzungen und Taxen der Schneider (Prot. I, pag. 42).
1673, 27. Februar. Freiheitsbrief (R. M.).
1697, 13. November. Bestätigung (R. M.).
1707, 18. November. Bestätigung (R. M.).

8. *Metzgern.*

1522. Freiheitsbrief (R. M.).
1553, 1617. Metzgerordnung (Mandatenbuch Prot. I B. A.).
1569. Metzgerordnung (Haffner II, pag. 249 b).
1586, 2. September. Metzgerordnung (R. M.).
1647, 1789. Metzgerordnung (1 Band. St. A.).
1805, 23. September. Wiedereinführung der Metzgerordnung (Kantonsblatt 1805, pag. 13).

9. *Bauleuten.*

1537. Bauordnung (Haffner II, pag. 131 b).
1558. Freiheit der Trexler (B.A.).
1691, 23. Januar. Freiheitsbrief für Drechsler und Wagner (B. A.).
1692, 9. Dezember. Bestätigung (B. A.).

10. *Gerbern.*

1638, 18. August. Ordnung der Gerber und Schuhmacher (B. A.).
1683, 26 .Dezember. Satzung und Ordnungen (Prot. I, pag. 27).

11. *Zimmerleuten.*

a) Zimmerleute:

1465. Freiheit (R. M.). Satzungsbuch (B. A.).
1587, 14. Dezember. Bestätigung (R. M.).
1771, 31. Juli. Revision.
1791, 23. Februar (11. November). Hafner- und Zimmerleute-Handfeste (R. M.).

b) Schreiner oder Tischmacher:

1563, 18. Februar. Bestätigung (R. M.).
1621, 21. Juli. Bestätigung (R. M.).
1632, 24. März. Bestätigung (R. M.).
1644, 21. Juli. Schreinerordnung (R. M.).

c) Maurer und Steinmetzen:

1611, 19. Oktober. Bestätigung der Freiheit (R. M.).
1742, 14. März. Maurer- und Steinmetzartikel (St. A. Orig.).

Innerhalb des Handwerks gibt es, namentlich da, wo der Verband einigermaßen zahlreich ist und nicht nur aus einzelnen Gliedern besteht, zwei Kreise, das Meisterbott und den Gesellenverband; beide stehen natürlich unter dem Ganzen des Großen Bottes.

Das *Meisterbott,* auch *Herrenbott* genannt, das sich ein- bis zweimal jährlich versammelt (Pfistern Prot. 1756), besteht aus den Meistern. Über den Erwerb der Meisterschaft und über die Zahl der dieses Bott bildenden Männer siehe weiterhin Seite 89/90 Von den Meistern wird in Bezug auf die Verhandlungsgegenstände, aber auch die Handwerksgewohnheiten eine gewisse Solidarität verlangt. So heißt es z. B. im ersten Artikel der Ord-

nung und Handfeste der Schuhmacher aus dem Jahre 1483: „Jeglicher Meister unsrer Zunft soll sein Treu und Gelübnus geben auf St. Stephan des heil. Märtyrers Tag in den Wiehnacht-Feiertagen, daß alles, so unter unsern Meistern geht, zu verschweigen gehört . . ." Ferner wird innere Geschlossenheit verlangt: „Welcher Meister dem andern, so unsre Zunft nicht hat, etwas Handwerkszeug leiht oder mitteilt, der ist verfallen zwei Pfund ohne Gnad." Welcher Meister einem Knecht zu arbeiten gäbe, der bei einem andern Meister gedient hätte, denselben nicht darum fragt, ist verfallen zehn Pfund."[1])

Dem Meisterbott gegenüber bestand der *Gesellenverband*, der wohl auch von der Obrigkeit gewünscht wurde, um die Gesellen innerlich mit der Zunft und dem Staatswesen zu verbinden. Schon aus dem Jahre 1634 ist die „Bruderschaft der *Schuhknechte*" bekannt, die in ihrem Bott beschloß, daß wenn künftig einer käme und wollte hier arbeiten, der verehelicht wäre, so solle ihm keine Arbeit in der Werkstatt gegeben werden, ausgenommen, wenn Meister und Schuhknechte solches einhellig beschließen würden. Am 21. Dezember 1790 wurde das Gesellenbott vorläufig, so lang es gefallen mag, eingestellt.[2])

Die Gesellen mußten öfters energisch zur Ordnung gehalten werden. So beschloß der Rat am 18. Juni 1773, daß infolge geschehenen Unfugs der *„Blaue Montag"* von nun an untersagt sein solle. „So sich aber zutragen würde, daß die Gesellen einander schelten, danach die Werkstatt verlassen, auf die Herberg sich begeben und allda einander wiederum, wie man sagt, ‚weiß zu machen' sich gelüsten ließen, durch welche Gewohnheit der Trunkenheit alle Zügel gelassen wird," werden Strafen, auch Gefängnis angedroht. Das *Gesellenverhältnis* geht wohl am deutlichsten hervor aus der Verordnung vom 19. Juni 1791 bei den Pfistern:

> 1. Wenn ein Gesell bei einem Meister in Arbeit tritt und nach gewöhnlicher vierzehntägiger Probezeit beim Meister nicht verbleiben will, so soll derselbige ein halbes Jahr die Stadt verlassen, bevor er in eines andern Meisters Arbeit treten kann; gefällt aber der Gesell dem Meister nicht, so kann er in eines andern Meisters Arbeit treten, wo er will.

---

[1]) Handfeste der Schuhmacher. 1483.
[2]) Einz. Blatt. B. A. Prot. II, pag. 59.

2. Wenn der Gesell nach vierzehntägiger Probezeit beim Meister verbleibt, und die gewöhnliche Wanderzeit, welche auf heilige Weihnacht oder auf St. Johann Täufertag beginnend ist, nicht aushalten würde, so soll derselbe die Stadt ein halbes Jahr verlassen und nicht befugt sein, in eines andern Meisters Arbeit zu treten.

3. Wenn ein Gesell die genannte Wanderzeit ausmacht und beim Meister nicht mehr verbleiben oder der Meister ihn nicht mehr behalten will, so kann der Gesell in Arbeit treten wo er will; doch soll er verpflichtet sein, wie überall gewöhnlich dem Meister die Arbeit 14 Tag zuvor aufzukünden; geschieht dies nicht, so soll der Meister dem Gesell für die 14 Tage den Wochenlohn geben.[1]) Es konnte vorkommen, daß sich auch Meister nicht an diese Ordnung hielten, was im Protokoll der Schmiede bezeichnet wird: „das ist französisch sein wollen."

Mit den *fremden Gesellen* hatte sich der hiesige Gesellenverband jedenfalls öfters zu beschäftigen. Auf Klage der Meister des Schreinerhandwerks hin wurde ein Elsässer Geselle, der zudem verheiratet war, am 21. Januar 1791 aus der Stadt gewiesen, zugleich aber auch außer Landes. Unangenehme Verhandlungen hatten die Behörden öfters wegen Paternitätsangelegenheiten. Am 5. Oktober 1819 beschloß der Rat, wenn solche Gesellen nicht imstande wären, ihre Pflichten gegen Mutter und Kind zu erfüllen, ihre Heimat- und Wanderschriften zurückzuhalten, die zuständigen Effekten in Beschlag zu nehmen und zu verkaufen, die Betreffenden mit vierzehntägiger oder monatiger Einsperrungsstrafe zu belegen, sie sodann durch die Polizei über die Grenzen zu führen und ihnen die Betretung des Kantons zu verbieten. In die gleiche Linie fällt die Bestimmung der Maurer und Steinmetzartikel vom 14. März 1742: „Ein Geselle, der nicht redlich ist (d. h. nicht ordnungsgemäß gelernt hat und ledig gesprochen worden ist), soll nicht länger als 14 Tage, ohne sich redlich zu machen, in Arbeit stehen dürfen." Daß das Verhältnis zwischen Meister und Geselle gelegentlich aufs harte ging, beweist die Zunftordnung von Schmieden vom Jahre 1591, in der Verleumdung, verletzende Worte, Lügen, Anhetzen, „Tröstung brechen", „Thädingen" erwähnt werden.

[1]) Pfistern Prot. II.

Wie die Gesellen von Solothurn wegzogen, so kamen solche Gesellen auch als *Wandernde* in die Stadt. Da scheint vor allem die Zunft zu Gerbern in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein; denn von dort her kommt zu widerholten Malen (1783 und 1823) die Klage über die große Zahl dieser Leute. Um Mißbrauch zu verhüten, werden besondere Zeichen gemacht, die durch das Polizeibureau dem betreffenden Gesellen zu Handen der Meisterschaft ausgestellt werden sollen.[1])

Wichtig für sämtliche Zünfte war die Regelung und Beaufsichtigung des ganzen

Lehrlingswesens.

Welche Voraussetzungen verlangt wurden, geht u. a. aus der Handfeste der Küfer vom 17. März 1688[2]) hervor: „Derjenige, welcher das Küferhandwerk erlernen will, soll von ehrlichen Eltern erzeugt, sonst von keinem Meister angenommen werden, und soll... bei einem ehrlichen Meister lernen, der das Handwerk auch ehrlich und redlich gelernet, widrigenfalls der Lehrjunge nicht für redlich gehalten und passiert werden soll, und sobald der Meister ihn angenommen und *aufdingen* lassen, soll der Lehrjung ein Pfund Wachs an die Kerzen, und zehn Schilling in Geld in die Lade bezahlen. Im Fall also ein Meister in unsern vier innern Vogteien einen Lehrjungen fördern wollte, soll er denselben allhier auf ihrer Herberg zum weißen Kreuz im Beisein etwelcher Meister dieser Stadt *auf-* und *abdingen* lassen, und der Lehrjunge schuldig sein, ein Pfund Wachs und zehn Schilling an Geld wie erstgemeldet, in die Lade zu bezahlen, was aber überdies im Auf- und Abdingen auf der Herberg verzehrt, soll der Meister und der Lehrjunge jedwelcher den halben Teil daran bezahlen."

Der eigentlichen Lehrzeit ging durchwegs eine *Probezeit* voraus, die übereinstimmend vom 15. bis ins 18. Jahrhundert auf 14 Tage festgesetzt wird: „daß ein Lehrknab 14 Tag auf des Meisters und ihrer Beiden Gefallen möge angenommen und versucht werden, und so er alsdann bei demselben Meister bleibt" — folgt die Zahlung des Lehrgeldes. In der Freiheit der Zimmerleute vom Jahre 1465 finden wir diese Bestimmung zuerst. Es

[1]) Gerbern Prot. II, pag. 390.
[2]) St. A. Original.

folgt der Freiheitsbrief der Schneider der vier Bucheggberger Gemeinden 1620, die Küfer 1688, die Drechsler und Wagner 1691, die Gärtner 1738, die Maurer und Steinmetzen 1742, die Müller 1776.

Die *Lehrzeit* ist je nach dem Handwerk auf zwei bis drei Jahre festgesetzt, wobei Stadt und Land durchaus gleich gehalten werden. Doch kommen auch Schwankungen vor. Die Gerber und Schuhmacher der Stadt verlangen im Jahre 1638 zwei Jahre, die Schuhmacher wie die Gerber im Jahre 1682/1683 sind auf drei Jahre gestiegen, wie auch die Gerber und Schuhmacher der untern Vogteien (1683). Die Weber der untern Vogteien (1706) und die Strumpfweber von Olten-Gösgen (1764) bestimmen zwei Jahre, desgleichen die Schneider der Bucheggberger Gemeinden (1620); die Drechsler und Wagner (1691), die Gärtner (1738) und die Maurer und Steinmetzen (1742) gehen auf drei Jahre. Bei den Schuhmachern (1618) und den Küfern (1688) kam es vor, daß die allgemeine Lehrzeit wohl auf drei Jahre festgesetzt wurde, wobei aber ein Meistersohn mit zwei Jahren auskommen konnte. Die Küfer kannten aber eine weitere Milderung, die wir sonst nirgends ausdrücklich finden konnten: „So er sich während seiner Lehrjahre wohl gehalten, soll der Meister befugt sein, ihm an denselbigen etwas Zeits zu schenken".[1]) Die Lehrzeit kann durch verschiedene Vorkommnisse unterbrochen werden. Nach der Gärtner-Handwerksordnung vom 9. Juli 1738 ist für den Fall, daß ein Lehrjunge aus Bosheit aus der Lehrzeit ginge, bestimmt, daß der Meister innert Monatsfrist keinen andern annehmen solle, um zu warten, ob der Ausgetretene sich nicht wieder einstellen werde. Würde er aber in dieser Zeit nicht wieder zurückkehren, soll es dem Meister alsdann freistehen, wieder einen andern anzunehmen. Der aus der Lehre gegangene Junge soll, obschon er wieder bei einem andern Meister eintritt, daselbst nicht einfach fortfahren können, sondern seine Lehre wieder frisch anfangen. Etwas anderes ist, wenn der Meister während der Lehrzeit stirbt und die Witwe das Geschäft nicht fortführt. Dann ist dem Lehrjungen erlaubt, die noch übrige Lehrzeit bei einem andern Meister fertig zu machen. In diesem Falle hat die Witwe des verstorbenen Lehrmeisters dem Jungen das Lehrgeld pro rata der noch fehlenden Zeit beim andern Meister zu bezahlen.[2])

[1]) St. A. Original, Art. 2.
[2]) B. A. gedrucktes Original, Art. 3 und 4.

Die *Zahl der Lehrlinge* ist begreiflicherweise ebenfalls festgesetzt, damit nicht willkürliches Verhalten des Einzelnen einer Überproduktion rufe. Die Küfer (1888), die Drechsler zu Stadt und Land (1691) und die Strumpfweber von Olten-Gösgen (1764) bestimmen kurzerhand einen Lehrling. Die Schuhmacher (1618 und 1638), die Schneider (1644) und die Pfister (1784) lassen den einen Lehrling zu neben zwei Gesellen, die der Meister einstellen darf. Etwas eigenartig ist die Bestimmung im Freiheitsbrief der Schneidermeister der vier Bucheggberger Gemeinden vom Jahre 1620, „daß einem Meister zum höchsten vier und nicht mehr Knechte und Lehrknaben sitzen und das Handwerk brauchen mögen", wobei also nicht wörtlich auseinander gehalten wird, in welchem Verhältnis Gesellen und Lehrlinge zu einander stehen.[1]) In ähnlicher Richtung liegt die Bestimmung der Maurer- und Steinmetz-Artikel vom 14. März 1742: „Damit die Arbeit gut eingeteilt wird, soll hiefür ein Meister nicht mehr denn vier Gesellen und einen Jungen fördern... Nach Verfluß der halben Lehrzeit darf der Meister noch einen andern Lehrjungen fördern."[2])

Es besteht die Tendenz, in der Ausbildung der Lehrlinge jeweilen eine *Karenzzeit* eintreten zu lassen. Die mildeste derartige Bestimmung betrifft die Küfer im Jahre 1688, wonach eine verkürzte Lehrzeit nicht etwa die Neueinstellung eines zweiten Lehrlings gestattet. Die Strumpfweber von Olten-Gösgen und vom Buchsgau setzen diese Zeit des „Stillstandes" im Jahre 1764 auf ein Jahr fest. Die übrigen „Ordnungen", die diesen Punkt aufführen, die Freiheiten der Gerber und Schuhmacher zu Stadt und Land, der drei untern Vogteien inbegriffen, verlangen durchwegs zwei Jahre (1682/1683). Aus einem Beschluß des Rates vom 20. Februar 1786 geht hervor, daß auch die Sattlerhandfeste diese Bestimmung enthält; in Milderung derselben wird in einem besondern Falle die Aufnahme des angemeldeten Lehrknaben erlaubt.

Von großer Bedeutung für ein richtiges Lehrlingswesen waren die *Wanderjahre*. Wenn der Lehrling seine Lehrzeit abgeschlossen hatte, ließ ihn der Meister vor dem Handwerkbott ledig sprechen, und auf Kosten des Lehrlings diesem einen *Lehrbrief* aus-

[1]) B. A. gedrucktes Original Art. 8.
[2]) ibid., Art. 15 und 17.

stellen, der ihm dann auf seiner Wanderschaft als Ausweispapier dienen konnte.[1]) Die Wanderschaft galt als eine nicht zu umgehende Bewährungszeit für den angehenden Handwerker, so daß die Pfarrer noch im Jahre 1813 die Aufforderung erhielten, keinen Handwerker ohne erforderlichen Ausweis einzusegnen, da es vorkam, daß sich solche, die sich noch auf die Wanderschaft begeben sollten, durch Verheiratung diese Vorschrift zu umgehen trachteten.[2]) Über die *Dauer* dieser Wanderzeit haben die Behörden allerdings zu verschiedenen Malen Vorschriften erlassen; aber die Bestimmungen gehen öfters von den besondern Verhältnissen des einzelnen Handwerkes aus, wobei mitunter Stadt und Land durchaus übereinstimmen. So beschloß die Pfisternzunft für die bei ihr inkorporierten Bäcker und Müller im Jahre 1658 eine Wanderschaft von drei Jahren.[3]) Bei den Schuhmachern finden wir im Jahre 1618 eine Wanderzeit von vier, in der Ordnung für die Gerber und Schuhmacher von 1638 sind es drei Jahre. Die Schneider verlangen im Jahre 1644 nicht weniger als sechs Wanderjahre. Der Rat sah sich veranlaßt, im Jahre 1681 gegen die eingerissenen Mißbräuche und zur Vereinheitlichung der verschiedenartigen Vorschriften die Wanderzeit auf sechs Jahre festzusetzen. Allein es gelang ihm nicht, richtige Ordnung zu schaffen. Das frappanteste Beispiel sind wohl die Vorschriften der Schuhmacher und Gerber aus dem Jahre 1683. Der Freiheitsbrief der Schuhmacher und Gerber der drei untern Vogteien verlangt sechs Jahre, die Satzung der Gerber vom 28. Dezember 1683 drei Jahre Wanderschaft.[4]) Die Drechsler und Wagner setzen 1691 sechs Jahre fest. 1702 beschloß der Rat, die Wanderzeit auf vier Jahre zu verkürzen; aber schon 1715 führte er die sechs-jährige Wanderzeit wieder ein. Wie verschiedenartig die Entwicklung ist, beweist die Tatsache, daß die Weber der untern Vogteien im Jahre 1706 vier Wanderjahre vorschreiben, die Gärtner verlangen im Jahre 138 sechs Jahre, und die Strumpfweber von Olten, Gösgen und vom Buchsgau im Jahre 1764 kommen wieder auf vier Jahre. Erst das Jahr 1778 brachte die endgültige Regelung der Wanderjahre für Stadt und Land, da man in Erfahrung brachte, daß Zürich, Bern und Basel nicht sechs Jahre

[1]) Handfeste der Küfer 1688.
[2]) R. M. 1813, 3. November.
[3]) Pfistern Prot. I, pag. 18.
[4]) St. A. Conceptenbuch, Bd. 93, pag. 375. Gerbern Prot. I, pag. 27.

verlangten. Es wurden *vier Jahre* festgesetzt, welche Ordnung bis 1798 Geltung hatte. Für die *Stadt* hieß es: „Die Lehrjungen sollen vor Antritt der Wanderschaft vor dem Waisenrat erscheinen samt ihrem Meister und sich darüber ausweisen, ob sie ordentlich gelernt und fähig seien, ihr Brot auf der Wanderschaft zu verdienen. Alle Lehrjungen jeden Handwerks haben vier Jahre außer Landes zu wandern: nach ihrer Rückkehr sollen sie vor dem Waisenamt erscheinen, sich über die Wanderschaft ausweisen und ein Meisterstück machen. Zur Erlangung der Dispensation von der Wanderschaft darf kein Lehrjunge vor dem Rat oder vor Rät und Burger erscheinen, da Ihre Gnaden unter keinem Vorwand gewillt seien, einem Lehrjungen die Wanderjahre ganz oder teilweise zu schenken." Für die *Landschaft* wird beigefügt: „Jeder Lehrling, bevor er die Wanderschaft antritt, hat sich mit seinem Meister vor dem Landvogt zu stellen und seine Befähigung, sein Brot selbst zu verdienen, nachzuweisen; nach vier Jahren Wanderzeit hat er wieder vor dem Vogt zu erscheinen, Kundschaft über seine Tätigkeit zu tun und sein Meisterstück vorzuweisen; wenn dies nicht genügt, hat er gleich wie die städtischen Gesellen seine Wanderschaft fortzusetzen." An diese werden nicht angerechnet die Kriegsdienste, außer wenn man dabei arbeiten konnte, und das „unnütze Herumschwärmen".[1])

Allein die *Dispensationsgesuche* um ganzen oder doch teilweisen Erlaß der Wanderzeit konnten durch die Verordnung vom 4. Februar 1778 nicht aus der Welt geschafft werden; im Gegenteil, die Ratsmanuale bis zum Jahre 1798 sind voll Begehren und Wünschen in dieser Hinsicht. Der Rat untersuchte die jeweiligen Gesuche auf ihre Berechtigung. Man gewinnt den Eindruck, daß er im allgemeinen eher milde gesprochen hat. So spricht der Rat unterm 9. August 1785 den angehenden Bäcker Heinrich von Arx in Olten von der Vollendung der Wanderjahre frei, „in Ansehen er seiner mit wenig Mitteln versehenen Mutter und Geschwister zu einer Stütze dienen muß," oder unterm 4. Juli 1797 den Viktor Berger von Niederbuchsiten, „weil Vater und Mutter verstorben und noch sechs andere unerzogene Kinder vorhanden sind, welche dieser ältere Sohn zu besorgen verspricht," oder endlich am 21. November 1791 den Wilhelm Rotz von Flumenthal „wegen

[1]) R. M. 1778, pag. 88 ff.

kränklicher Leibsbeschaffenheit und schwacher Brust". Eine Dispensation konnte mitunter erfolgen, wenn der Bewerber das Meisterstück verfertigen konnte, ohne daß er seine Zeit ganz ausgemacht hatte; so wird am 8. Februar 1786 dem Franz Claudi Munziger in Olten nicht weniger als 1½ Jahre Wanderzeit erlassen. Ferner konnte der Fall eintreten, daß ein Geselle während der Wanderschaftszeit das Handwerk wechselte, um den Eltern zu helfen. Am 3. Mai 1797 erhielt der Joh. Baptist Hirt in Solothurn, der das Rotgerberhandwerk erlernt, sich dann aus Gesundheitsrücksichten dem Metzgen widmete, und auf diesem Beruf schon zwei Jahre gewandert war, die Erlaubnis, des Vaters Schlachtbank ohne Vollendung der nötigen Zeit zu besorgen. Größer als die Zahl der Bewilligungen ist allerdings die der Abweisungen. Am 19. Oktober 1791 erteilt der Rat den Obleuten der Schneiderzunft den Auftrag, denjenigen Meistern, die in einem bestimmten Falle ihre Zustimmung gaben, einen Verweis zu erteilen. Am 23. März 1791 wurde ein Petent abgewiesen und der Mann aufgefordert, bis zum 1. April die Wanderung wieder anzutreten. Der Entscheid wurde mit dem verallgemeinernden Beschluß versehen: „Sollten auch andere Burgersöhne allhier sich befinden, welche ihre Wanderungszeit gehörig nicht vollbracht haben, werden selbe durch MGn. Hrn. Jungrat Bürgermeister ermahnt werden, auf gleiche Zeit sich auch von hier weg zu begeben und die Wanderung zu vollenden." Dabei nahm der Rat wenig Rücksicht auf die Verhältnisse, sondern bestand auf dem Vollzug seiner Befehle. In den Jahren 1793—1798 war es begreiflich, daß dem einen oder andern Gesellen der Entschluß nicht leicht fiel, die Stadt zu verlassen, weil die Sicherheit auf den Straßen infolge der unruhigen Zeiten gefährdet war und es schwerer hielt als früher, eingestellt zu werden. Trotzdem wurde dem Schreiner Franz Joseph Lambert am 13. November 1793 befohlen, innert dreimal vierundzwanzig Stunden die Stadt zu verlassen und sich als Schreiner auf die Wanderschaft zu begeben, widrigenfalls der Rat ihn an die Grenze führen lasse.[1])

Den Abschluß der Lehrzeit und Wanderjahre, wodurch der junge Handwerker zum vollwertigen Meister werden konnte, bildete das *Meisterstück*. Einige Mitteilungen sind in den „Ordnun-

[1]) R. M.

gen" und „Handfesten" vorhanden, wenn auch über die Art und Weise der Durchführung genauere Mitteilungen fehlen. In der Metzgerordnung von 1553 (erneuert 1617) heißt es: „daß in Verrichtung des Meisterstücks allwegs zwei unparteiische Meister sollen dazu geordnet werden, welche meinen Herrn und Meistern darüber berichten sollen." Die Schneider haben in ihren „Satzungen und Taxen" vom 29. Juli 1644[1]) die Bestimmung, daß das Meisterstück sogar acht Meistern unterbreitet werden soll. Das Pfisternbott vom 30. Wintermonat 1658 beschloß, es solle künftig keiner, er sei Bäcker oder Müller, als Zunftbruder angenommen werden, er habe denn zuvor sein Meisterstück getan im Beisein zweier oder dreier von der Zunft dazu verordneter Meister.[2]) Die Leineweber der drei untern Vogteien haben in ihrer Handfeste vom 1. Juli 1706 die Bestimmungen:

„6. Wenn aber dergleichen Einer seine vier Jahre auf dem Handwerk gewandert, und hernach Meister zu werden begehrt, der soll zuvorderst ein Meisterstück, als nämlich eine vierschäftige Truck oder ein Kölsch mit zweierlei Speigeln machen, durch die jeweiligen der Zunft Vorgesetzten und noch einen unpartheischen Meister besichtigen lassen.

7. Diese Besichtiger sollen alsdann bei ihrer Treue und Ehre anzeigen, ob solche beide Stücke währschaft und gebührlich gemacht und auf den Fall den Begehrenden zu einem Meister auf- und annehmen, in das Zunftbuch einschreiben und von ihm in der Zunft Namen einziehen zwei Pfund.

8. Falls aber beide oder nur ein Stück nicht währschaft befunden, derselbige soll dann abgewiesen und vor Ausgang eines Jahres, in welcher er sich des Handwerks besser zu ergreifen befleißen solle, nicht angehört oder zur Erneuerung des Meisterstücks nicht zugelassen werden."

Ähnlich lauten die Bestimmungen der Handfeste der Strumpfweber der Vogteien Olten, Gösgen und Buchsgau vom 22. Februar 1764 (Art. 6—8), wobei als Meisterstück bezeichnet wird die Anfertigung von einem Paar Strümpfen und zweier Sorten Kappen, die durch die verordneten Meister zu begutachten sind. In der Handwerksordnung der Gärtner vom Jahre 1738 wird verlangt,

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 42.
[2]) Prot. I, erneuert 17. März 1776 Prot. II.

daß der Bewerber um die Meisterschaft zur Anfertigung des Meisterstücks eine Frist von 14 Tagen erhält.

Schließlich ist zur Erlangung der Meisterschaft noch ein Ausweis erforderlich: die *Verheiratung*. Die Metzgerordnung aus den Jahren 1553/1617 setzt ausdrücklich fest: „daß laut letzter Bestätigung keiner mehr zu einem neuen Meister angenommen werde, er könne denn sein Eheweib oder Versprechen erzeigen."

Zahlreich sind die Bemühungen der Zünfte selbst wie der ihnen mehr oder weniger geneigten Regierung, das Handwerk mit einem

Privilegium

auszustatten. Das geschah wohl am besten, wenn sich die leitenden Kreise in erster Linie um die *Fernhaltung* der gefährlichen Konkurrenz bemühten. Wie sich aus den Ratsmanualen und Zunftprotokollen ergibt, drohte diese von verschiedener Seite: 1. von den Handwerkern der umliegenden Landgemeinden und von „Fremden", 2. von geistlicher Seite, 3. von Frauen und 4. von Stümpern.

1. Der Kampf gegen die *„Fremden"* hing sehr oft mit der Beschickung der *Märkte* zusammen. Wie sich die Zünfte zur Wehre setzten, mag aus den einzelnen Angaben hervorgehen. Die Handfeste der *Küfer* vom Jahre 1688 hat die Bestimmung: „Im Übrigen sollen alle diejenigen Küfer, so außert dem Burgerzihl sitzen, den allhiesigen Meistern, was sie in der Stadt und Burgerzihl auf ihrem Handwerk zu arbeiten haben, weder in der eint noch andern Weise Eintrag tun, so daß ihnen alle Arbeit gänzlich untersagt und verboten sein solle: allein soll ihnen, den „äußern Meistern", zugelassen sein, die neuen Fäßli, Kübel, Zuber, Bütti, Bränten und andere dergleichen kleine Küferarbeit zu machen und am gewöhnlichen allhiesigen Wochenmarkt, wie bisher, feilzuhalten und zu verkaufen. Die „Lehenmüller", d. h. die nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land zu finden waren, bemühten sich um Anschluß an die Pfisternzunft; so findet sich aus dem Jahre 1735 eine Notiz, der zufolge sämtliche außer dem Burgerzihl befindlichen *Müller* sich bei der Zunft einkaufen, ihre Lehrjungen auf- und abdingen.[1]) Im übrigen Kantonsgebiet konnten die Müller natürlich nicht in engen Zusammenhang mit

[1]) Pfistern Prot. II, 26. Dezember 1735.

der Zunft gebracht werden; diese Sonderstellung unter den zünftigen Gewerben war durch die historische Entwicklung und die besondern Verhältnisse im Mühlengewerbe gegeben. Dessen Wiege stand nicht in den Städten, es schmiegte sich eng an die Getreideproduktion an und erzeugte eines der wichtigsten Lebensmittel.[1])

Vom 16. Jahrhundert an geht bis zum Untergang des alten Regiments ein immerwährender Kampf gegen die *Dorfbäcker* oder „Dorfpfister'. So lesen wir im Ratsmanual des Jahres 1531: „Abstellung der Dorfbäcker, daß die Bäcker kein Brot an die Märkte tragen sollen, es sei denn vorher durch die Schätzer besichtigt." Dieser Kampf wurde abwechselnd zu Gunsten oder Ungunsten der städtischen Zunft entschieden. Im Jahre 1582 (17. Mai) heißt es: „Mit der Zunft zu Becken soll geredet werden, daß sie ohne weiteres die Stadt mit Brot versehen, oder aber die Dorfpfister herein lassen kommen." 1585 verlangen die Zunftausschüsse, daß man die Dorfbäcker nur an Samstagen in die Stadt hineinläßt; der Rat entscheidet, daß mehr an der ganzen Gemeinde statt an sonderbaren Personen gelegen sei und daß sie kommen und backen sollen wie von altersher (20. November). Ebenso ungnädig ist der Rat in den Jahren 1588/1589. Auf die Klage der städtischen Zunft hin, daß sie durch die Konkurrenz der Dorfbäcker geschädigt werde, gibt der Rat wohl nach, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, sobald wieder Klagen kämen, die Fremden hereinzulassen. Am 19. März 1589 wird kategorisch beschlossen, wenn innert 14 Tagen nicht feste Ringe und besseres Brot gebacken würden, die Dorfpfister wieder in die Stadt zu lassen. Das gleiche gilt von Verhandlungen aus den Jahren 1598/1599: „daß sie Brot und Ringe dermaßen machen sollen, daß eine Bürgerschaft content sei, oder so sie das nicht tun wollen, mit dem Handwerk gar stille stehen sollen." Am 13. Dezember 1684 erteilte der Rat gnädigst das Privilegium aufs neue, das den städtischen Bäckern gegenüber ihren Kollegen vom Land den Vorteil gab, abgesehen von den Jahrmärkten. Am 21. Dezember 1731 werden den Dorfbäckern folgende Tage zum Feilhalten in der Stadt erlaubt: die offenen Jahrmärkte, Samstage, Philipp- und Jakobstag, Freitag nach dem Auffahrtstag. Dagegen

[1]) Rob. Keller: Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes, pag. 39.

darf der Verkauf nicht an zwei oder drei Orten zu gleicher Zeit, sondern an der ihnen bestimmten Stelle in der „Brotschaal" stattfinden. Am 28. Dezember 1738 wird den Bauern verboten, außer an den Jahrmärkten, Samstagen und Kreuzgängen auf dem Markte Brot feilzuhalten.[1]) Im Jahre 1761 beklagt sich die Zunft über den Bäcker zu Flumenthal, der durch seine täglichen Lieferungen an städtische Konsumenten der Zunft schade; der Rat verlangte am 21. Juni, dieser Meister solle sich dem Meisterbott anschließen, wenn er nicht behelligt werden wolle.

Die Konkurrenz für die *Schiffleute* drohte natürlich nicht von Meistern der nähern Umgebung, sondern von den Schiffleutegesellschaften von Bern, Yverdon und Olten. In der Handfeste von 1408 steht in Art. 27: „Was zu Schiff gehört, das haben wir die Schiffleute zu laden und Niemand anders, auch ist zu wissen, wo sämtliches geladen worden, es wäre zu Yferten, zu Nidau oder anderswo, so solle man uns den Lohn geben, als wäre es zu Solothurn an Land geladen, solches wir vorgebracht haben vor einem Schultheiß und Rat zu Solothurn, daß wir sämtliches in gewohnten Handen gehabt haben bei 50 Jahren." Die „Ladegerechtigkeit" der Solothurner Schiffleute mußte natürlich in Konflikt mit denjenigen Privilegien kommen, die der Stand Bern seinen Schiffleuten zu erteilen gewohnt war. So teilte der Solothurner Rat am 12. Januar 1752 den Bernern mit, daß Solothurn bereit sei, die freie Durchfuhr der Berner zu erlauben, wenn ein authentischer Schein vorgewiesen werden könne, wobei aber erwartet wird, es solle das Ausladen der Waren nur durch die von der Zunft bestellten Lader geschehen, die natürlich zu bezahlen sind. Bern entgegnete unter dem 20. des gleichen Monats, daß es über die Zusicherung der freien Durchfahrt befriedigt sei; auf der andern Seite geben die Berner die Zusicherung, daß auch sie ihre Schiffleute anhalten, falls sie das Berner Salz zu Solothurn aufladen, den dazu verordneten Ladern einen Batzen Ladlohn per Faß für ihre Arbeit zu bezahlen.[2])

Am 8. Mai 1711 ließen die Ausschüsse der einheimischen *Spengler* vortragen, wie ihnen von fremden Keßlern, die zwar

[1]) Pfistern Prot. II.

[2]) Näheres über die besondere Stellung der Schiffleute und den Kampf um ihr Privilegium siehe: Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 34, 42 ff., 72 ff.

einen Vergleich in den Händen haben, wonach sie in den Herrschaften Bucheggberg, Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten die Keßler- und Flickarbeit machen, großer Schaden geschehe, indem diese „Savoyer" mit Ehr, Kupfer und anderm bis an die Stadtgrenzen hantieren. Weil aber die einheimischen Keßler damals, als der Vergleich geschlossen, nur acht, jetzt aber 42 und verheiratete, sind, gelangen sie mit der Bitte an die Obrigkeit, die Einheimischen bei dem im Jahre 1689 erteilten Freiheitsbrief zu schützen, wobei sie sich verpflichten, die acht Pfund, die die savoyischen Keßler jährlich zahlen mußten, zu entrichten. Dies wird ihnen zugesagt. Am 28. Dezember 1767 wurde beschlossen, daß alle Spengler, welche in der Stadt arbeiten, gehalten werden, sich auf der Schmiedenzunft einzukaufen. Fremde Keßler, die im Lande herumziehen und den öffentlichen Kredit schwächen, sollen nach einem Ratsbeschluß vom 28. Juli 1819 durch Zückung ihrer Patente und Verrufung aus dem Kanton gestraft werden.

Die *Goldschmiede*, die bei der Schmiedenzunft mitmachen, obschon sie nicht eigentlich zunftmäßig organisiert sind, beklagen sich unterm 15. Dezember 1775 und 7. Oktober 1789 über das Feilhalten der fremden Quincaillerie- und Silberkrämer, wünschen, daß sie sich auf der Zunft einkaufen oder zum mindesten ein billiges Standgeld bezahlen.

Die *Schlosser* beschweren sich, daß Fremde außer den Marktzeiten in Privathäusern und unerlaubt auch auf dem Kaufhause Schlosserwaren ausstellen.[1])

Groß ist die Konkurrenz, die den städtischen *Webern* von der Landschaft erwächst. Der Rat stellte am 20. Februar 1555 fest, daß keiner zu Bellach, Lommiswil, Oberdorf, Langendorf, in der Rüttenen, Flumenthal, Lüßlingen, Nennigkofen, Ammannsegg, Biberist, Zuchwil noch innerhalb des Zieles weben solle, er vertrage sich denn mit der Zunft. 1561 wird bestimmt, daß die Wollenweber zu Flumenthal der Zunft nichts geben müssen; dies nur dann, wenn sie auch Leinwand weben wollen. Das Verhältnis zwischen „innern" und „äußern" Meistern wird mehrmals festgestellt, so in den Jahren 1727, 1759 und 1788. Die äußern Meister sollen sich nach wie vor verpflichtet fühlen, beim Aufdingen und Ledigsprechen ihre Taxe der Zunft zu entrichten,

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 151. R. M. 1819. Aktenband St. A. R. M.

auch wenn sie an den Versammlungen nicht teilnehmen. Da es vorgekommen ist, daß die „äußern" Weber außer den Jahrmärkten verkaufen und Ablagen ihrer Waren in der Stadt einrichteten, wird ihnen dies bei Strafe und Konfiskation ihrer Waren verboten. Im Jahre 1752 wurden auch die fremden Strumpf- und Hutkrämer darauf geprüft, ob sie ihre Verpflichtungen vor dem kommenden Jahrmarkt erfüllt hätten.[1])

Die bei den Webern inkorporierten *Gärtner* setzten in ihrer Handwerksordnung vom 9. Juli 1738 fest: „So ein fremder Meister bei einem Herren in Dienst zu stehen kommen würde, solle derselbe bei hiesiger Meisterschaft sich anmelden, einschreiben lassen und in die Lad erlegen an Geld zwei Pfund. Ein solcher aber solle ohne seines Herrn Spezial-Bewilligung anderswo um Taglohn nicht arbeiten dürfen." 1785 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß künftighin kein fremder Gärtner, wenn er bei einem hiesigen Particular, Herrn oder Dame, in Dienst steht, befugt sein solle, anderswo Gärtnerarbeit außer jener seines eigenen Herrn zu machen.[2])

Bei den *Schuhmachern* wird als erstes erwähnt der Streit eines Landmeisters wegen des Feilhaltens seiner Schuhe auf dem Jahrmarkt. Im Jahre 1525, da die Zunft ihn nicht hat annehmen wollen, gestattet ihm der Rat, seinen Beruf frei auszuüben. Urs Frölicher von Langendorf in Flumenthal erhält 1617 die Erlaubnis, mit der Zunft Einwilligung in der Stadt arbeiten und feil halten zu dürfen, weil er nicht weit von der Stadt gesessen. Am 1. April 1648 verordnete aber der Rat auf die Klagen der städtischen Schuhmacher wegen der Konkurrenz des Landes: „daß Niemand, so außerhalb unserer Stadt, derselbe sei Meister oder Knecht, weder Schuh noch Stiefel, seien groß oder klein, an Jahr- oder Wochenmärkten allhier in unserer Stadt, oder aber vor den Toren einigergestalten aushenken, auslegen, feilhalten noch heimlicherweis verkaufen solle. Denn welcher über einmaligem Verwarnen wider diesen unsern Willen tun oder dem etwas entgegen handeln würde, soll demselben nicht allein seine Waare, so er auf dem Markt feilgehabt, confisciert, sondern auch jedes Mal um drei Pfund Geld unserer Währung zu Buß ersucht und angelegt werden, davon ein dem jeweils regie-

[1]) Webern Prot.
[2]) Gärtner-Handwerksordnung 1738. Art. 6. Webern Prot.

renden Schultheißen, das andre zu unserm Kirchenbau St. Ursen, und das dritte den Meistern zu Schuhmachern zugestellt werden solle." Nach gegenseitiger Abmachung mit den „lieben Nachbarn zu Burgdorf" wird ihnen das Feilhalten an Jahrmärkten erlaubt. Am 17. September 1649 wird das Privilegium des Feilhaltens genau festgelegt auf die drei Jahrmärkte Fasnacht, Pfingst- und Herbstmarkt; an den übrigen aber, also Mitfasten, Ostersamstag und Wochenmarkt ausgeschlossen.[1])

Zu zahlreichen Entscheiden gaben die *Schneider* Anlaß, da der Tuchhandel damit verbunden war. Schon in der Handfeste vom Jahre 1425 heißt es in Art. 6: „Fremde Krämer, die Tuch, Schürlitz und Wyßling feil haben wollen, werden gebüßt."[2]) 1558 wird der Konflikt mit einem Jakob Löw erwähnt, der Schürlitz, Leinwand und dergleichen feil hat. Auf die Klage der Schneidernzunft hin, daß ihre Zunft Schaden und Nachteil von fremden, ausländischen Kauf- und Tuchleuten, Krämern, Krätzenträgern und Hausierern der Waren und andern Sachen halb wiederfahre, wird unterm 25. Februar 1583 verordnet, daß diese Ausländer weder in der Stadt, noch auf dem Land, weder auf Wochen- noch Jahrmärkten ihre Waren vertreiben sollen; Eidgenossen, Bundesgenossen, Zugewandte dürfen auf Jahrmärkten erscheinen, sollen aber nicht hausieren. In den Jahren 1583 bis 1585 kommen mehrfache Petitionen vor, vor allem auch wegen der „welschen Silberkrämer". Die Satzungen und Taxen der Schneider vom 29. Juli 1644 enthalten in Art. 8 die klare Bestimmung: „Es sollen die Meister in gemeiner Gewalt haben, die fremden Schneider zu vertreiben, es seien Burger oder Fremde, die das Zunftrecht nicht erkauft haben; so mögen die Meister durch drei hiezu bestellte Meister denselbigen die Arbeit nehmen und auf die Zunft tragen und Bußen einziehen."[3]) 1673 werden die Verordnungen von 1583 und 1644 in folgender Form bestätigt: „Alle Landkrämer, welche die Wochenmärkte besuchen wollen, sollen weder auf dem Land noch in der Stadt außerhalb der Jahrmärkte feilhalten. Kein Fremder noch Landkrämer soll außerhalb der Jahrmärkte und viertelsjahrweise nicht mehr als drei Tage lang feilhalten. Die Fremden sollen sich kein Magazin ein-

[1]) Freiheitsbrief B. A.
[2]) Schneidern Prot. I, pag. 1.
[3]) Schneidern Prot. I, pag. 42.

richten oder bei den Bürgern in Kost verdingen oder in Wirtshäusern aufhalten."[1]) Am 28. August 1680 erscheint die Verordnung: „daß nämlich die Jahrmärkte wie bisher sollen besucht werden, auf St. Niklausenmarkt solle fremden Kaufleuten und Krämern zwei Tag zuvor und einen darnach zu verkaufen erlaubt sein, zu andern Zeiten aber verboten, ausgenommen die Sachen, die in hiesiger Stadt nicht zu bekommen sind". In den Jahren 1787—1793 gibt ein Jakob Baumgartner von Oensingen, der sich in Zuchwil eingekauft hat, zu Verhandlungen Anlaß. Die Meisterschaft der Stadt will ihn nicht annehmen, da schon in der Stadt 14 sitzen und um die Stadt herum eine ganze Menge. Schließlich wird den Landschneidern verboten, die Ware für ihre Kundsame in der Stadt selbst von dort abzuholen oder auch wieder dorthin zu vertragen.

Die *Metzger* hatten begreiflicherweise auch mit der Konkurrenz des Landes zu rechnen, die den Markt stark beschickte. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ging dieses Ringen. So brachten die Kleinmetzger noch unterm 24. April 1820 folgende Beschwerden vor:

1. „Der wöchentliche Kalbermarkt, wo nicht nur zum Hausbedarf gekauft, sondern auch verordnungswidriger Handel im Wiederverkauf getrieben, wodurch sodann geschehe, daß meist Ware zum Kauf gebracht wird, die zum Genuß noch nicht genugsam herangewachsen ist.

2. Werde von den Umgebungen der Stadt ein beträchtliches Quantum totes Fleisch eingeschwärzt, das großen Teils noch von solchen geschlachtet ist, die auf der Profession nicht gelernt und kein Meisterrecht besitzen; besonders geschehe dies von bernischen Ortschaften her.

3. Von jeher sei die Zahl der Schlachtbänke festgesetzt gewesen: die Großmetzger haben drei, die Kleinmetzger aber acht inne, die auswärtigen Konkurrenzmetzger inbegriffen. Übrigens sei für die Zukunft durch die zahlreichen jungen Leute, welche sich auf das Metzgen verlegen, eine nachteilige Übersetzung des Handwerks sehr zu befürchten."

Auf dieses Gesuch hin wurde durch Beschluß vom 19. Mai 1820 der Kalbermarkt bis auf weiteres eingestellt. Allein das

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 54.

Publikum reklamierte, und bereits am 21. November 1821 wurde der Kalbermarkt wieder eingeführt. Der Kleine Rat äußerte sich unterm 28. März 1825 auf eine erneute Beschwerde der Kleinmetzger hin wie folgt: „Der öffentliche Kalbermarkt ist eine Einrichtung, die die Erfahrung als das einzige Mittel bewiesen hat, der so viel beklagten Willkür der Metzger Schranken zu setzen, und die auf Probezeit beschlossene Einstellung desselben hat seine Notwendigkeit noch mehr ins Licht gesetzt, da er auf die lautesten Beschwerden des Publikums bald wieder eingeführt werden mußte. Diese Einrichtung abzuändern finden wir heute durchaus keinen Grund. Dagegen wird der Oberamtmann beauftragt, allfällige Mißbräuche zu beseitigen, überhaupt die Metzgerordnung genau zu vollziehen."

Es wurden dann auch eigentliche Konkurrenz-Metzgerbänke von Amteswegen eingerichtet. Diese wurden nur an solche Metzger verpachtet, welche ihre Profession auf eigene Rechnung treiben, von der Metzgermeisterschaft und ihrem Innungsverband unabhängig sind und mit den übrigen Meistern in keinerlei Association stehen. Noch am 6. Oktober 1820 wurde es ausgesprochen: „Bei der Vergebung der Konkurrenz-Metzgerbänke sollte man den Geist und Sinn im Auge behalten, der bei der ersten Einrichtung zu Grunde lag, nämlich die bessere und wohlfeilere Bedienung des Publikums".

In der Bauleutenzunft erhalten die *Drechsler* und *Krummholz* (Wagner) das Recht, zu verlangen, daß die einheimischen Holzkrämer sich auf der Zunft einkaufen sollen, die fremden aber, die auch außer an Jahrmärkten und St. Niklausfesten feilhalten wollen, sollen das Gegenrecht mit sich bringen.[1]) In Bezug auf die *Seiler* beschloß das Bott zu Bauleuten unterm 27. Dezember 1755, daß von ihnen an Jahrmärkten keiner mehr als zwei Stände, den einen auf dem Roß-, den andern auf dem Viehmarkt, bei Konfiskation der Waare, halten möge, wodurch einem jeden der gleiche Vorteil erwachsen werde.[2]) Im Jahre 1791 bestreitet die Seiler-Meisterschaft einem gewissen Peter Käch, von Bolken in Subingen, das Recht, an den Jahrmärkten auf der Emmenbrücke die selbst verarbeiteten Waren feilzuhalten; der Ausgang des Handels ist unbekannt.

---

[1]) Freiheitsbrief Bauleuten 1691, 23. Januar.
[2]) Bauleuten Prot. I, pag. 146.

In der Zunft zu Zimmerleuten handelt es sich zunächst um die *Tischmacher*, die sich über die Konkurrenz etlicher fremder Schreiner beklagten. Der Rat beschloß unterm 18. Februar 1563, daß weder in der Stadt noch in den innern Vogteien ein fremder Meister arbeiten solle. In der Schreiner-Ordnung vom 21. Juli 1621 wurde festgesetzt, kein Bürger solle verhindert werden, Bettstellen, Buffet, Tisch und Rückwand, Banktrögli, bei Fremden aus hartem, edlem und anderm Holz zu machen, was aber die Täfel, Fensterwerk, Türen und dergleichen, so eingeschnitten werde, betreffe, solle den Meistern in der Stadt zu machen zustehen.

Die *Zimmerleute* selber werden in ihrer Freiheit unterm 27. Mai 1583 beschränkt, indem die Chorherren des St. Ursenstiftes durch einen fremden Zimmermann ihre Trülle zu Neuenstadt machen ließen und ihr Beschluß durch den Rat geschützt wird. Auch in den Jahren 1627 und 1650 gestattet der Rat die Verwendung eines fremden Meisters, wenn der Zunft fünf Pfund entrichtet wird, trotz erneuten Gesuches der Zimmerleute. Dies besonders dann, wenn die hiesigen Meister bei der Vergebung in Bezug auf den Preis „unbescheidentlich fahren täten."

Die *Maurer* und *Steinmetzen* hatten in ihren Artikeln vom 14. März 1742 die Bestimmungen: „Kein Meister soll in der Stadt und Bürgerzihl Arbeit nehmen, er sei denn hier zünftig. Wenn ein Bürger der Stadt einen Neubau in der Stadt oder dem Bürgerzihl machen lassen will, so soll es ihm freistehen, ihn einem Stadt- oder Landmeister zu verdingen; nur zahlt der letztere der Zunft zu Zimmerleuten eine Gebühr." (19/20.) Die Meisterschaft nimmt in einem bestimmten Falle unterm 28. April 1797 einen Petenten nicht als Stadtmeister, sondern als Landmeister an und verlangt den Wohnsitz „außer Stadt und Bürgerzihl". Am 26. Mai 1797 wird Georg Rust als Gipser und Stukkaturarbeiter angenommen, doch nur unter der Bedingung, daß derselbe keine andere Arbeit verrichte, um den hiesigen Maurermeistern keine Konkurrenz zu machen.

2. Klagen über Konkurrenz von *geistlicher* Seite sind in Solothurn, der Stadt mehrerer Klöster, durchaus verständlich. Die *Weber* beklagen sich über die Konkurrenz der „Schwestern der hintern Sammlung", deren Kloster, an der hintern Gasse gelegen, an die Westfront des Barfüßerklosters grenzte, von dem es durch

eine Mauer getrennt war. Die unterm 23. Oktober 1518 getroffene Entscheidung wurde 1521 gefertigt: „und also erkannt und gesprochen, daß die obbemelten geistlichen Frauen und Schwestern zu ihrem Hausbrauch, auch andern ehrbaren Leuten zu werken, einen Webstuhl haben sollen, und mögen auch dazu einen oder mehrere Tüchlistuhl halten und brauchen, wie sich ihnen Nutz und Notdurft.“[1])

Die *Drechsler* beklagen sich über den Bruder zu Loretto, daß er, obschon ihm das Handwerk schon niedergelegt worden sei, den Drechslern großen Schaden füge, indem er sich nicht allein erfreche, in die Stadt zu arbeiten, sondern überdies den auf dem Land herumliegenden Drechslern zu arbeiten hinausgebe.[2])

3. Die *Frauenarbeit* mußte auch in Solothurn eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Rolle spielen. Meistens hing sie mit der Existenzfrage der hinterlassenen Witwe zusammen, und es war verständlich, wenn der Rat in diesen Fällen nicht zu rigoros vorging.

Bei den *Pfistern* gilt es als althergebrachtes Privilegium, daß die Witwe die Bäckerei fortführen kann, wenn sie keine Söhne hat, die imstande sind, dies zu tun. Dies gilt aber von dem Augenblick an nicht mehr, wo sie sich mit einem Manne verheiratet, der nicht vom Beruf ist.[3])

Bei den *Webern* wird nur kurz im Jahre 1766 von „Schwierigkeiten“ gesprochen wegen Frauen, die das Handwerk treiben wollen.

Der Witwe Clara Froelicher wird unterm 29. Januar 1790 gestattet, da ihr Sohn mit dem Tochtermann auf der Wanderschaft ist, vier Jahre lang bis zur Vollendung der Wanderschaft des Sohnes das *Schuhmacherhandwerk* fortzuführen.

Die *Schneider* haben in ihrer Handfeste vom 20. April 1674 die Bestimmung, „daß die Meitlin sich der Schneiderarbeit müßigen und mit der wissen Arbeit sich begnügen“.[4]) unterm 24. Juni 1731 wird die Madlon Brunner durch den Weibel intimiert (eingeschüchtert), künftig weder Gesellen noch Lehrmägdlein zu halten.[5]) Am 21. Mai 1771 werden zwei Schneidermeister von Äschi zitiert, weil sie ihre Töchter mit ihnen auf die Stör genommen

[1]) Urkunden verschiedenen Inhalts. Nr. 13. B. A. R. M.
[2]) Bauleuten Prot. I, pag. 97. 7. Dezember 1727.
[3]) Pfistern Prot. II, 1755.
[4]) Schneidern Prot. I, pag. 60.
[5]) Schneidern Prot. II, pag. 10.

haben, was verboten ist. Am gleichen Bott wird wider Madlene Reymond in der Vorstadt geklagt, daß sie Mannskleider gemacht haben solle, was ebenfalls verboten ist.[1])

In der *Metzgerordnung* von 1533 (erneuert 1617) steht die Bestimmung, „daß, wenn ein Meister abgestorben, die verlassene Witwe, Sohn oder Knecht, bis nach Ausgang des Dreißigsten, das Handwerk brauchen mögen; weiter zu metzgen soll sie nicht Gewalt haben" (Art. 20). Diese Vorschrift erhielt vom Rat unterm 11. Juni 1670 formelle Bestätigung. Das hinderte aber nicht, daß der Rat die Metzgernzunft am 16. Januar 1603 bittlich ersuchte, die Witwe des Großmetzgers Jakob Philipp Vogelsang für die Hofhaltung des Herrn Ambassadoren weiter metzgen zu lassen, da der Sohn noch nicht zur selbständigen Ausübung des Handwerks fähig sei. Dem gegenüber wurde das Begehren einer Witwe mit sieben meistens unerzogenen Kindern, worunter fünf Knaben, für ihren ältern Sohn das Metzgen in der untern Schaal, wo sich nur drei Metzger befinden, sechs Jahre lang fortsetzen zu dürfen, um sich mit Ehren durchzubringen, abgewiesen. In ihrer Meinungsäußerung vom 9. März 1796 steht die Zunft auf dem Standpunkt, daß Witweiber keine Fleischbänke zu beziehen haben sollen. Sie wollen der Witwe sonst auf alle mögliche Weise beistehen.

Die *Seiler* beschlossen am 27. Dezember 1755, daß eines Meisters Witwe nur einen Gesellen halten dürfe. In einem besondern Falle wurde der Witwe Wirz am 22. April 1787 gestattet, vom Tage des Beschlusses an ein Jahr und ein Tag ihren Beruf zu treiben, nachher aber sich der Profession zu müßigen.[2])

4. Die *Stümpler*, d. h. diejenigen, die das Handwerk nicht ordentlich oder wenigstens nicht vorschriftsgemäß gelernt, kein Meisterstück abgelegt und den andern Meistern „ins Handwerk pfuschten", gaben auch zu Verhandlungen Anlaß.

Bei den *Müllern* galt es als Pflicht, durch Ausschaltung der Stümperkonkurrenz den Vorteil des Müllers zu wahren, wie dem Publikum die Gewähr zu bieten, es richtig zu bedienen.[3])

In der *Gärtner-Handwerksordnung* vom 9. Juli 1738 wird verlangt: „Soll kein Meister einem Stümper oder Taunergärtner Ar-

[1]) Schneidern Prot. II, pag. 99.
[2]) Bauleuten Prot. I, pag. 146, 206.
[3]) Keller, R.: Mühlengewerbe, pag. 38.

beit, so den Meistern eigentlich zuständig, geben, und so sich einer vorfinden sollte, der solches täte, sollte derselbe für unredlich gehalten und erkannt werden (Art. 5).

Die Stümpler betreffend, so soll bei gegenwärtiger kleiner Anzahl der redlichen gelehrten Meister denselben zugelassen sein, alle Arbeit, so ihnen möchte anvertraut werden, anzunehmen, sollen aber auch nicht die geringste Befugnis haben, Junge zu lehren, noch Gesellen zu finden.

Wenn aber mit der Zeit die Anzahl der redlichen Meister also anwachsen würde, daß sie die Burgerschaft zu versehen genügsam erachtet würden, soll alsdann den Stümplern alle den Gärtnermeistern zuständige Arbeit (außer dem Zweien, Hagscheren und Ausschauben der im Freien stehenden Bäume) allerdings untersagt und verboten sein" (Art. 10).

Bei den *Schneidern* heißt es schon in der Handfeste von 1425: „Wenn ein fremder Schneider herkommt, der unser Zunftrecht nicht empfangen hätte und Jemanden heimlich oder öffentlich arbeiten würde, derselbe soll von uns „gepfennt" werden, nach Gestalt der Sache" (Art. 2).

Bei den *Metzgern* geht die Klage über die Privatschlachtungen nicht nur darauf hinaus, daß an nicht bewilligten Orten solche stattfanden, sondern daß ungelernte Kräfte dies tun (1825).

Bei den *Drechslern* und *Wagnern* steht im Freiheitsbrief von 1691: „Fremde Stümpler sollen bestraft werden und ihnen das Werkzeug in Arrest genommen werden" (Art. 8).

Die *Tischmacher* verlangen unterm 31. März 1593, daß die fremden Gesellen (Stümpler), die hin und wieder auf Schlössern arbeiten, vertrieben werden, „damit sie ihnen nicht die Speise von dem Maul abschneiden."

Die im hiesigen Arbeitshaus beschäftigten *Strumpfweber* wurden aber nicht mit den Artikeln der Handfeste „beladen", sondern davon befreit.[1])

Sogar bei den *Wirten* und Weinschenken sind die Stümpler erwähnt. Im Jahre 1593 wurden die Weinschenken vor Rat einvernommen, welche ohne Befehl der Weinschätzer und eigenmächtig den Wein teurer verkauften. Wenn sie die Stadt näch-

[1]) Handfeste der Strumpfweber 1764.

sten Herbst mit Wein wohl versorgen, werden die Stümpler abgewiesen.[1])

Zu den Stümplern rechnen wir auch die aus andern Ländern vertriebenen *Exulanten*, die sich, wie sich die Schuhmacher-Ordnung von 1638 ausdrückt, „seit etlichen Jahren ohne unser Vorwissen zu Stadt und Land eingedrungen, auch ihr Handwerk öffentlich getrieben". Obwohl die Zunft ein „christlich Mitleid" hat, sollen sie zur Vermeidung allen Unfriedens entweder Gerber oder Schuhmacher sein und sich vor der Zunft stellen.

Die verschiedenen Handwerksordnungen wurden gelegentlich zurückgestellt, wenn es galt, die Interessen der *französischen Ambassade* mit denen der Handwerksmeister in Einklang zu bringen. Schon 1554 beschloß der Rat, während er sonst den „welschen Silberkrämern und Schmieden" (Goldschmieden) nicht günstig gesinnt war, daß sie für den Ambassador und sein Gesinde arbeiten dürften. Besonders die Schneider standen in Verbindung mit dem Hof. Am 20. September 1729 und 17. Oktober 1786 wird einem Meister, der „das Glück gehabt, Ihro Excellenz, den königlichen französischen Botschafter zur Kundschaft zu bekommen — welches kein Burger bei 20 Jahren mehr genossen — autorisiert, ein Stück (einen Gesellen) mehr als sonst zu haben, so lange er den Hof zu bedienen habe".

Schließlich setzte sich der *Rat* selber über alle Handwerksprivilegien weg, wenn das *öffentliche Interesse* in Frage stand. So beschlossen die Gn. Herren schon im Jahre 1506, daß es ihnen bei notwendigen Bauten freistehe, fremde Handwerksleute beizuziehen, und ein unbefugtes Strafurteil der Schmiedenzunft wird dadurch aufgehoben. Als im darauffolgenden Jahre die Zunft zu Zimmerleuten wegen Hingabe des Brückenbaues an einen auswärtigen Meister reklamierte, erklärte der Rat, daß er sich dadurch nicht gebunden erachten und trotz der Zunft das allgemein Nötige beschließen würden: „Meine Herren wollen durch keine Zunft verpänniget sein". Noch 1519 beschloß der Rat, daß nach Möglichkeit die Arbeiten den hiesigen Zünften übergeben werden sollen, daß er sich aber vorbehält, sich im Bedarfsfalle nach andern Werkleuten umzusehen, wenn es im Interesse der ganzen Stadt ist.

---

[1]) R. M., pag. 97, 431, 438/439.

Die Folge der Privilegierung war eine rasche *Verminderung der Handwerker in der Stadt*, soviel wir wissen, vor allem im 18. Jahrhundert. Weil unter Umständen auch ein Bürger lange warten konnte, bis er Meister wurde — ausgenommen, wenn er seines Vaters Beruf ergriff — so zog es manchen jungen Mann in fremde Kriegsdienste oder in eine der Stellen der Republik.

Im Jahre 1779 frug der Rat die Zunft zu *Pfistern* an, ob eine solch große (!) Zahl von Bäckermeistern nötig sei und wie ein solcher Zustand in Zukunft zu vermeiden wäre. Gleichzeitig beschloß das Bott, daß kein Meister mehr einen Lehrknaben annehme ohne Vorwissen des ganzen Bottes. Die Frage verdichtete sich zum förmlichen Ratsbeschluß vom 4. Februar 1778: „In Betreff der allzu großen Anzahl Bäcker, darunter das arme Publikum allein leidet, sollen in der Stadt künftighin nicht mehr als zehn Bäckerstuben aufgerichtet werden. Bis auf zehn werden die Bäckermeister aussterben; kein Burgerssohn solle bis auf fernere Verordnung hin das Handwerk erlernen; die Lehrjungen und Gesellen werden erst alsdann eine Bäckerstube errichten und backen dürfen, wenn einer der geordneten zehn Bäckermeister mangelt, und alsdann werden sie jeder nach seinem Alter, da er in die Lehre getreten, als Meister angenommen werden."[1]) Die Vorschrift konnte aber nicht von heute auf morgen angewandt werden, da sich noch junge Leute auf der Wanderschaft befanden, die vor Erlaß der neuen Ordnung das Handwerk vorschriftsgemäß erlernt hatten; solche Entscheide in den Jahren 1781 und 1783 fielen zu Gunsten der Petenten aus. Dagegen wird im Jahre 1791 das Verlangen eines Bewerbers von der Meisterschaft mit Berufung auf den Beschluß des Jahres 1778 abschlägig beschieden, und erst dann die Erlaubnis gegeben, als er verspricht, zu warten, „bis die Kehr an ihn komme". Im Jahre 1793 wird einem Amanz Pfluger, der das Backen erlernt und sogar mit dem Bauen eines Backofens begonnen hat, ohne sich an die Ordnung zu halten, das Gesuch rundweg abgewiesen. 1795 erhält Friedrich Lüthi, der das Backen erlernt hat und sich in die Zunft einverleiben lassen will, die Erlaubnis, ein Zunftbruder zu werden; „er wird aber dasselbe Handwerk nicht treiben bis und solang von der heutigen Dispensation an zu rechnen nach der Satzung von 1778 die Kehre an ihn gelangen wird"

[1]) Pfistern Prot. II. R. M. 1778, pag. 91.

(siehe unten Seite 125). Im Jahre 1797 gelangten fünf junge Bürger, die das Bäckerhandwerk erlernt und ihre Wanderung vollendet hatten, an den Rat mit dem Gesuch, nun auch als Meister diese Profession treiben zu dürfen, da sich seit 1778 die Bevölkerung „ungemein verstärkt habe"; allein sie werden abgewiesen.

Von den *Müllern* wissen wir, daß sich in der Pfisternzunft neun „Lehenmüller" befanden, deren Zahl selbstverständlich nicht vermehrt wurde.[1])

Bei den *Schiffleuten* wurde das „Laderprivileg" im Jahre 1625 sieben, später nur vier Mitgliedern der Zunft verpachtet; jedenfalls wurde die Zahl der „praktizierenden", verantwortlichen Schiffmeister immer stark beschränkt.[2])

Die *Gärtner*-Handwerksordnung vom Jahre 1738 spricht in Art. 10 von der „gegenwärtig kleinen Anzahl der redlichen gelehrten Meister", ohne daß eine bestimmte Zahl namhaft gemacht wird.

Die *Spengler* zählten in einem nicht genau festzulegenden Zeitpunkte im 17. Jahrhundert acht Meister; im Jahre 1711 sind es 42 geworden.[3])

Bei den *Schuhmachern* ist die Zahl der Meister ebenfalls nicht genannt; dagegen wird in den Ordnungen der Jahre 1618 und 1638 verlangt, daß jeder Meister nicht mehr als zwei Stühle besetzen dürfe.

Bei den *Schneidern* wird mitgeteilt, daß in der Stadt im ganzen 14 Meister sitzen (1778).

In der *Metzgerordnung* von 1553/1617 wird verlangt, daß ein junger Meister wöchentlich nicht mehr als drei Haupt Kleinvieh metzge während eines ganzen Jahres und nachher wieder vor dem Rat erscheine, um zu vernehmen, ob man ihn bestätige oder abschaffe. Ferner sollen Vater und Sohn nicht miteinander gemeinsames Geschäft machen; auch soll kein Meister Gewalt haben, mehr als zwei seiner Söhne das Metzgerhandwerk erlernen zu lassen (Art. 15, 17, 18). Am 5. April 1780 beschloß der Rat nach Einsicht in den erstatteten Kommissionsbericht, daß künftig in der Stadt nicht mehr als fünf Stierenmetzger, vier Küh-

[1]) Pfistern Prot. II.
[2]) Appenzeller, pag. 52.
[3]) Aktenband. St. A.

metzger und acht Kleinmetzger sein sollen, zusammen 17, so daß die Zunft künftig niemanden mehr aufdingen, ledig sprechen oder zum Meister annehmen wird, bis diese Zahl erreicht ist. Die auf der Wanderschaft befindlichen Metzgerjungen sollen zwar in dieser Satzung nicht inbegriffen sein, so daß der wandernde Knecht Lüthi bei seiner Rückkehr als Meister einstehen kann. 1787 wurde beraten, ob man nicht auch diese Zahl noch reduzieren könne. Aus der Verhandlung des Jahres 1820 über die Bekämpfung der Konkurrenz vernimmt man, daß es damals neun Kleinmetzger gibt, deren Reduktion auf acht gewünscht wird.

Im Jahre 1797 gibt es in der Stadt zwei *Drechslermeister* und 1787 drei *Seilermeister*.

Die *Gerbereien* sind zu Stadt und Land beschränkt. 1684 wird bestimmt, daß in den vier innern Vogteien bestehen: im Bucheggberg: zu Messen, Aetingen, Bibern und Nennigkofen je eine; in der Vogtei Kriegstetten: zu Derendingen, Heinrichswil und Etziken. Die übrigen Gerber sollen einzig und allein bei den Vätern leben und verbleiben.[1]) Die vier Gerbereiinhaber des Bucheggbergs bekämpfen im Jahre 1792 die geplante Errichtung einer fünften, da schon jetzt im ganzen Gebiet zu wenig Lohe (Lau) aufzutreiben sei und die Handfeste dies nicht zugebe.

Nach der Revolution kam der Gedanke der Gewerbefreiheit, wenn auch stark eingeschränkt, zur Anwendung in dem Sinne, daß in der „Verordnung der Handwerker" von 1810 und den „Allgemeinen Verordnungen über Handfesten und Handwerksgebräuche" von 1812 keine ausdrücklichen Bestimmungen über die *Anzahl* der Handwerker zu finden sind. Daß der Gedanke aber doch noch vorhanden war, geht aus einem Ratsbeschluß vom 1. Septemer 1817 hervor, wonach der Polizeirat den Gedanken erwägen soll, „ob nicht zum Vorteil des Publikums die Zahl der Handwerksmeister im allgemeinen vermindert und festgesetzt werden könnte".

Die Ereignisse der Dreißiger Jahre brachten hier die durchgreifende Änderung, indem alle Privilegien fielen. Nach der Volkszählung von *1837* gab es in Solothurn folgende Handwerker:[2])

---

[1]) Einlage in Prot. I der Gerbernzunft.

[2]) E. Kißling: Das Bevölkerungswesen der Stadt Solothurn seit 1692. Neues Solothurner Wochenblatt, I. Jahrgang, pag. 117.

1. Wirthen:	77 Wirte und Pintenschenken.
	6 Küfer.
	5 Weinhändler.
2. Pfistern:	22 Bäcker.
	8 Müller.
	4. Zuckerbäcker.
	2 Pastetenbäcker.
3. Schiffleuten:	Angabe fehlt.
4. Schmieden:	5 Schmiede.
	4 Goldschmiede.
	1 Hammerschmied.
	1 Feilenhauer.
	1 Glockengießer.
	2 Kupferschmiede.
	3 Messerschmiede.
	1 Zeugschmied.
	4 Büchsenschmiede.
	3 Gürtler.
	2 Nagler.
	6 Spengler.
	4 Schlosser.
5. Webern:	5 Weber.
	2 Färber.
	7 Gärtner.
6. Schuhmachern:	24 Schuster.
	6 Sattler.
7. Schneidern:	23 Schneider.
	3 Hutmacher.
	2 Kürschner.
	1 Knopfmacher.
8. Metzgern:	13 Metzger.
9. Bauleuten:	6 Drechsler.
	6 Wagner.
	4 Seiler.
10. Gerbern:	3 Gerber.
	3 Lederhändler.
11. Zimmerleuten:	15 Schreiner.
	4 Zimmermeister.
	5 Maurer.

4 Steinhauer.
6 Hafner.
4 Gipser.

Dazu 22 Krämer.

Schließlich sind noch die Bestimmungen der

Handwerks-Aufsicht und -Polizei

zu erwähnen. Sie betreffen in der Hauptsache vier verschiedene Gebiete:

1. Die Kontrolle durch die Regierung,
2. Den Schutz des Publikums,
3. Die Sicherstellung des Rohmaterials und
4. Das Verhältnis der Meister untereinander.

1. Die *Aufsicht* durch die *Behörden*, die im einzelnen Falle bestimmten Persönlichkeiten übertragen oder sogar der Zunft und ihren Organen delegiert werden konnte, ergab sich aus der ganzen Gestaltung des alten Wirtschaftslebens. Eine Reihe von Kammern und Kommissionen, die sich nach dieser Richtung betätigten, gehören zum Verwaltungsapparat des alten Solothurn, so die Zoll- und Kommerzienkammer, die Ökonomiekammer, die längere Zeit amteten, während andere Gebilde nur vorübergehende Bedeutung hatten. Ferner bestimmte die Regierung die Oberaufseher über die Lebensmittel, nämlich das Fleisch-, Brot- und Mühlen-, Fisch-, Butter- und Weinwesen.[1]) In welcher Weise einzelne Zünfte besonders mit der Handwerksaufsicht in Kontakt traten, mag das Folgende zeigen.

Die Zunft zu *Wirthen* hatte mit drei derartigen Ämtern zu tun: den Weinschätzern, den Sinnern und den Einläßern. Wie sich Weinkauf und Weinhandel in der Praxis abwickelten, geht aus folgendem Mandat hervor:

> „Jeder Burger, der das Weingewerbe treibt, hat den Wein, den er an die Lende bringt, zu *verumgelten*, indem er von sich aus oder durch die Weinläßer dem Umgelter Mitteilung macht und sich in den Schatzrodel einschreiben läßt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Wein in Keller gelegt oder an Ort und Stelle verkauft worden ist; auch im letztern Falle ist das Umgeld zu entrichten.

[1]) Meyer, K.: Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, pag. 369.

Wein, ein Faß voll, zwei oder drei, den ein Burger zum Hausgebrauch in seinen Keller legt, ohne damit weiteres Gewerbe zu treiben, ist umgeldfrei.

Das Schatzgeld beträgt von jedem Landfaß zwölf Batzen, von jedem Ryffaß acht Batzen. Es betrifft Jeden, der an der Lendi Wein ablädt, den burgerlichen Hausgebrauch ausgenommen.

Wer Wein am Land ausschenkt, hat das *Umgeld* und von jedem Faß dem Einschätzer ein Maß zu entrichten. Die Einläßer haben die Anzeigepflicht gegenüber dem Weinschätzer und haben nach seinem Befehle Schatz- oder Umgeld einzuziehen.

Wer Wein ohne entschuldigende Ursache länger als acht Tage am Lande liegen läßt, er sei fremd oder heimisch, dem werden die Fässer hinausgeworfen werden, damit die neuen Schiffe ihren Platz innerhalb dem Gätter ebenfalls haben mögen."[1]) (11. Dezember 1595.)

a) Die *Weinschätzer* werden zum erstenmal durch Ratsbeschluß vom 3. November 1506 erwähnt; es wurde auch beschlossen, man solle einen bescheidenen Teil auf die Landleute und Bürger legen. Am 2. August 1527 wurde den Weinschätzern am Land ein Eid auferlegt, Landfaß, Ryffaß und Elsäßer Fäßli an die Beylen zu schlagen und den Wirten ungeschätzes Einlegen zu verleiden. Am 15. Oktober 1539 kommt der Befehl an alle Vögte: Die Wirte sind bei einem Eide zu veranlassen, keinen Wein einzulegen, bis er geschätzt ist durch die Weinschätzer. So, ist zu hoffen, wird es mit dem „bösen Pfennig" besser werden. Am 6. Februar 1581 kommt die Verordnung von Weinprüfern für die Weinschenken, die den guten Wein mit dem Stadtwappen bezeichnen, den mittelmäßigen aber hinausverkaufen lassen sollen; denn „Meine Herren gar nicht wollen, daß die Fremden den guten und ihre Burger in der Stadt den Ausschuß trinken sollen." In der Verordnung der Weinkammer vom 20./21. September 1740 ist u. a. geboten, daß die Weinschätzer den Wein zu versuchen und auf das Rathaus Proben hinzubringen haben.[2])

---

[1]) Mandatenbuch, pag. 619 ff. Über den Weinhandel und -Transport auf der Aare siehe: Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 145—152.

[2]) Ratsmanuale. Verordnung der Weinkammer 1740. Sol. Tagblatt 1908, pag. 131/132.

b) Die *Sinner* sind die Eichmeister, die alles Weingeschirr fleißig zu sinnen und auf jedes Gebinde das obrigkeitliche Zeichen zu brennen haben. Am 25. Oktober 1433 wurde vor dem Rat ein Streit über die Befugnisse der Sinner und Schiffleute entschieden: „Wein, der das Wasser hinabkommt und aus einem Schiffe in ein anderes zu laden ist, oder auf das Land und auf Latten usw. gelegt wird, oder von da wieder zurück in ein Schiff, den sollen die Schiffleute laden. Wein dagegen, der in der Stadt gekauft wird in Kellern oder am Ufer und den man in Schiffen laden sollte, den sollen die Sinner laden. Für die Arbeit wird ein Lohn zuerkannt.[1]) Am 28. März 1474 wurde der Wirthenzunft das Recht erteilt, dieses Sinneramt zu besetzen und die Fuhrleute zu bestimmen, also auch sonst ein Aufsichtsamt zu üben.[2]) Eine Sinnerordnung, die wir nicht mehr besitzen, wird aus dem Jahre 1512 erwähnt.[3]) Am 5. November 1561 beschließt der Rat ausdrücklich, daß die Sinner erst einlegen dürfen, wenn der Wein geschätzt ist; die Schätzung sollen die Sinner einziehen. Bei der Bestätigung des Wahlrechtes der Wirthenzunft sagt der Rat am 20. Juni 1571: „Die Weinsinner sind ihnen also wie vor altersher untertänig, das Recht der Obrigkeit indesen vorbehalten.“ Weitere Bestätigung des Wahlrechts findet in den Jahren 1581 und 1586 statt. Am 14. September 1582 verordnet der Rat den Weinsinnern, wie früher, eine Beisteuer an das Seil.[4])

c) Die *Einläßer* sind Unterbeamte des Umgelters oder Bös-pfennigers, welche das Hinunterlassen der Weinfässer in die Keller, bezw. das Herausschaffen derselben besorgten, dabei Polizei über die Getränke ausübten und den Obern die Angaben über schuldigen Zoll und Verbrauchssteuer machten. Am 11. Juni 1664 sprach der Rat über das Begehren der Wirthenzunft, die Einläßer zu ernennen. Das wurde indes kaum gewährt; denn am 28. Februar beschloß der Rat: Der Zunft zu Wirthen ist die Präsentation der Einläßer künftig entzogen; der Rat wird die vakanten Stellen selbst besetzen,[5]) was unterm 27. Februar 1679 ausdrücklich bestätigt wird. Dagegen beschloß der Rat am 10. Januar 1687, daß bei ledig werdenden Einläßerstellen der Wirthen-

[1]) Älteres Mandatenbuch 28/29. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 89.
[2]) Mandatenbuch I, pag. 10/11.
[3]) Haffner II, pag. 200 b.
[4]) R. M.
[5]) Mandaten und Verordnungen III, pag. 111.

zunft das Vorschlagsrecht zustehe, nur soll sie dabei bedacht sein, für gute Präsenz zu sorgen und auf fleißigen Dienst der Einläßer zu dringen. Am 4. Mai 1691 wird dies wieder bestätigt.[1])

Die *Pfisternzunft* erhielt die Mitteilung vom „Eid der Brot- und Mühlegschauer" im Jahre 1526, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Verordneten von beiden Botten zu den *Müllern* und den *Pfistern* sollen loben und beschwören, der Stadt Solothurn Nutz und Frommen zu fördern, ihren Schaden zu wenden, der Ordnung, so Meine Herren, Klein oder groß Rät, von der Müller und Pfistern wegen, zu Notdurft einer gesamten Gemeinde errichtet, zu leben, und nach Vermögen derselben, zu den vier Fronmessen oder fünf, so sie das notwendig bedünkt, zu den Geschirren, Pfistereien, auch dem Brot zu schauen, die so an der Ordnung säumig sind, darum zu strafen oder Meinen Herrn anzuzeigen, damit Meine Herren mit Strafe gegen ihnen mögen handlen und ihnen solcherweise niemals schonen, oder vorgedachte Meiner Herren Ordnung schwächen, weder durch Feindschaft, Lieb noch Leides willen..."

Die *Schiffleute* waren ebenfalls der staatlichen Aufsicht unterstellt. Das ganze Ladewesen ist nicht nur als Privileg, sondern auch als obrigkeitliches Regal zu betrachten, und im Namen der Obrigkeit hat der Hauswirt zu Schiffleuten, der nahe bei der Ländti wohnt, als Obmann zu funktionieren. Seit dem Jahre 1772 bestand auf Wunsch der Stadtbehörden die Einrichtung, daß die Zunft eine Barke samt Weidling an der Landungsstelle unterhalte, die im Falle von Unglücksfällen zur Hand sein sollten. Im Jahre 1793 werden diese Fahrzeuge im Interesse der öffentlichen Sicherheit einem besondern „Aufsichter" unterstellt.[2])

Bei den *Webern* der drei untern Vogteien vernehmen wir nur im Vorübergehen von den „Besichtigern", die beim Auf- und Abdingen, bei Ausführung des Meisterstücks usw., in Funktion traten (1706).

Dasselbe ist bei den *Schneidern* der Fall, die drei Meister zu diesen Funktionen ausscheiden sollen und im Jahre 1644 für die städtischen Meister auch die Institution der „Schätzer" kennen.

---

[1]) Mandaten und Verordnungen IV, pag. 292. R. M.

[2]) Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 53 und 129 f. R. M. 1531, pag. 111, erwähnt auch einen „Fischschauer".

In ganz anderm Umfange ist bei den *Metzgern* vom Fleischschätzen die Rede. In der ersten uns bekannten Metzgerordnung von 1553 (erneuert 1617) heißt es u. a.: „Daß Niemand kein Haupt Vieh, so stumm ist, für der Bürger Zihl und March einher führen solle, es wäre denn Sach, daß er selbiges in seinem Haus wollte verbrauchen oder salzen. Daß Niemand kein finniges Fleisch weder in der Schaal noch vor der Schaal feil haben solle; welcher da der etwas handeln würde, derselbe soll Meinen Herrn und Meistern vier Pfund Geld und zwei Pfund Wachs unnachsichtlich verfallen sein. Daß welcher ein Schwein in die Schaal bringt, selbiges zu metzgen und zu verkaufen, derselbe einen unparteiischen Meister nehme, welcher dem Schwein eine Hamme aushin hauen solle. Befind er dann, daß kein Mangel vorhanden, sondern gerecht und ohne allen Fehler, soll er selbiges nach Handwerksgebrauch auswägen und verkaufen.“ Schon im Jahre 1593 ist eine eigentliche „Ordnung bezüglich des Fleischschätzens und Verkaufs“ erwähnt. Noch im Jahre 1798 verordnete die Verwaltungskammer, daß alle hier zum Schlachten verkauften Schweine der altüblichen „Beschau und Finnung“ unterworfen werden, wie denn auch die Gebühr nach wie vor zu entrichten ist. Die Zunft hat ihre „Schweine-Finner-Recht“ auszuüben (siehe unten Kapitel VI). Die im Staatsarchiv in lückenloser Reihe von 1647 bis 1789 vorhandenen „Metzgerordnungen“ enthalten alle die Bestimmung, die darauf ausgeht, für die öffentliche Gesundheit des konsumierenden Publikums durch Aufsicht zu sorgen. So soll der Großmetzger, wenn ihm sein Haupt Vieh abgeschätzt wird, das Abschatzungstäfeli anbringen. Dann ist eine besondere Bank einzurichten, auf welcher nach Anordnung des Fleischschätzers das abgeschätzte Fleisch hingelegt wird, mit dem von ihm bestimmten Preis. Auch der übrige Vollzug der Metzgerordnung im Hinblick auf die Konkurrenz anderer Zünfte ist dem Fleischschätzer übertragen.

Der *Gerbernzunft* ist der Bezug des „Henselgeldes“ übertragen. Ähnlich wie in Bern — dort hatte sich eine besondere Kaufleutenzunft gebildet, die in Solothurn fehlt — lag den „Henselern“ oder „Hänselern“ ob: an den Jahrmärkten von Laden zu Laden zu gehen, die Elle und das Gewicht zu überprüfen, die Fehlbaren zu büßen, auch richtige Maße abzugeben. Überhaupt waren alle zu Markte gebrachten Verkaufs- und Handels-

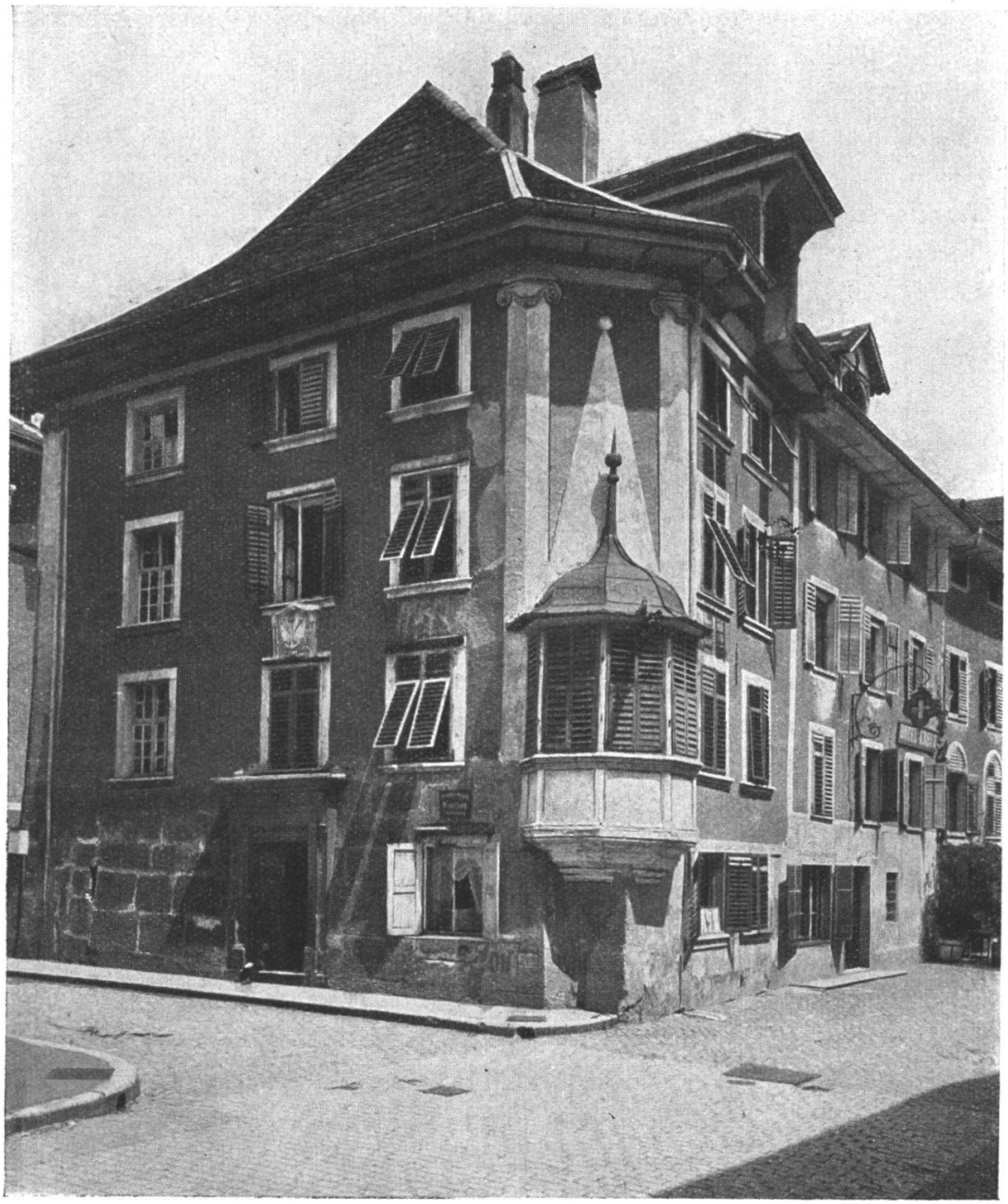

Zunfthaus zu Schiffleuten im heutigen Zustand
(aus dem Jahre 1734).

gegenstände ihrer Aufsicht unterworfen. Auch zwischen den Jahrmärkten sollte der Hänseler sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt fleißig auf die fremden Krämer und Hausierer Acht geben, die Fehlbaren büßen und wenn nötig die Waren konfiszieren; ferner sollte er auf Einhalten der bestimmten Verkaufszeit an den Jahrmärkten achten, von allen einheimischen und fremden Krämern, welche zum erstenmal feilhielten, das Hänselgeld (Einstandsgeld) beziehen. Das Protokoll der Gerbernzunft meldet unterm 18. Juni 1758: „Das Henselgeld betreffend, wenn fremde Gerber oder Kürschnermeister ihre Waren in hier verkaufen wollen, so sollen sie vorher drei Pfund feines der Zunft erlegen, ein Pfund für den jeweiligen Führer, ein für die Zunft und letztes für die hiesigen Gerber und Kürschner.“[1])

2. Der *Schutz des Publikums* betrifft vor allem die Qualität der gelieferten Arbeit, aber auch die Gestaltung des Lohnes.

Zahlreich sind im Lauf der Zeit die Mahnungen und Warnungen an die Adresse der *Pfisternzunft* zu richtiger Bedienung der Bürgerschaft. So 1556: „Ist geraten worden, mit den Pfistern zu reden, daß sie Brot Backen, daß sich die Bürgerschaft nicht beklagen müsse. Wenn sie nicht größeres Brot backen, so wird die Regierung die fremden Dorfpfister hineinlassen.“ 1557: „Die Pfister sollen unter Strafandrohung mehr backen.“ 1592: „Geraten, daß den Bäckern angezeigt werde, daß sie die Brote größer machen denn bisher, und daß sie die Amtsleute nicht aushudeln wie etliche tun, sonst gestraft werden.“ Im gleichen Jahre: „An die Müller und Bäcker, bessere Ware zu liefern.“ 1684 wird bei einer Klage gegen sie konstatiert, daß das Brotgewicht nicht gestimmt hat, was die Bäcker mit dem hohen Preise des Holzes entschuldigen. Noch vom 7. September 1812 stammt der Ratsbeschluß, daß das Hausieren mit Luxusbrot (Weggen, Züpfen etc.), wobei oft Veruntreuungen vorkamen, gänzlich verboten wird.[2])

Die Zunftordnung von *Schmieden* vom Jahre 1591 enthält die kurze, aber vielsagende Bestimmung: „Welcher einem unter den Meistern etwas geben hatte auf sein Werk, es wäre Eisen, Stahl, Kohlen, Geld oder Geldwert, und ihm das nicht würde gemacht, so es einem Zunftmeister oder Statthalter geklagt wird, so haben sie Gewalt, ihm das zu bieten, in acht Tagen zu

[1]) Berner Taschenbuch 1862, pag. 27 ff. Gerbern Prot. I, pag. 184.
[2]) R. M. Sol. Kantonsblatt 1812, pag. 100.

machen„ oder nachdem die Bitt ist und meiner Meister Erkenntnis“ (Art. 12).

Bei den *Webern* finden sich sozusagen wörtlich übereinstimmende Verordnungen in der Handfeste der Leineweber der drei untern Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg vom Jahre 1706 und in derjenigen der Strumpfweber von Olten, Gösgen und Buchsgau von 1764: „Soll keiner den Leuten nachlaufen, noch Jemand zu den Häusern beschicken oder auf kein Weis noch Weg, wie man sagt, Kunden bettlen. Welcher aber Lohnwerk annimmt, soll solches länger nicht als aufs längste ein halbes Jahr hinter ihm behalten, widrigenfalls, wenn solches zu klagen käme, soll derselige also verbessern ein Pfund und ferner alle Monat, die er länger mit zubringen würde, zwei Pfund. So aber Klagen kämen, daß ein Meister oder sein Gesind Lohnwerk verderbt, sollen die jeweiligen Meister bei ihren Eiden verbunden sein, nach Besichtigung des Schadens um billige Belohnung den Schaden zu schätzen, und der, so den Schaden verursacht, neben Ersetzung des Schadens und Unkostens der Zunft verbessern ein Pfund. Wenn aber auch einer oder andrer Meister einen oder den andern Kunden mit dem Lohn dergestalt übernehmen sollte, daß solches der Kunde der Meisterschaft oder Zunft zu klagen nicht ermangeln könnte, so solle alsdann nach Besichtigung und Befindung, daß er ja über die Gebühr gefordert, der Lohn dem Kunden nach Billigkeit gemäßigt und der Zunft heimgefallen sein. Es soll auch ein jeder Meister sein recht, gut und just Gwicht und Elle haben, widrigenfalls derselbige hinwider handelte, von der Zunft ausgeschlossen und ohn vorweisenden Schein, daß er seine Gebühr dem Amtmann entrichtet, nicht wieder angenommen werden.“[1])

Bei den *Schuhmachern* kommt im Jahre 1559 das interessante Gesuch zum Vorschein, wonach sie verlangen, daß sie „nach altem Recht“, wenn sie Einem auf der Stör (im Haus) gearbeitet haben, über den bestimmten Lohn der Schuhe von jeder Gattung Leder ein bestimmtes Maß Leder erhalten. Der Rat fand aber, dies sei für die Bürgerschaft eine Beschwerde, und ersuchte die Zunft, davon abzustehen, wobei die Zunft des obrigkeitlichen Wohlwollens versichert wird.

---

[1]) Handfeste 1706, Art. 10—11, 16—18. 1764, Art. 10, 15—17.

Genaueres vernehmen wir wieder bei den *Schneidern*, bei denen der Rat schon am 21. November 1589 wünschte, daß keiner unter ihnen mehr, aber wohl minder nehmen möge. „Und soll der Tuchleute halb auch etwas Einsehen geschehen, und so die Schneider hinfür den Kunden werken oder stören wollen, ein Meister sechs, ein Meisterknecht drei und ein gemeiner Schneiderknecht oder Lehrbub allein zwei Batzen zu Lohn haben, und sollen ihr Tagwerk von der alten Fasnacht hin bis Michaelis am Morgen um 5 Uhr anheben und Abends um acht enden (Sommer), und dann von Michaelis bis wieder zur alten Fasnacht (Winter) Morgens um die sechs anfangen und um die acht Abends enden".

In den „Satzungen und Taxen der Schneider" vom 29. Juli 1644[1]) lesen wir: „Erstlich, daß hinfür die Meister, die in ein Kundenhaus arbeiten, nicht mehr vom Stück, wie bisher geschehen, sollen heuschen noch fordern, sondern sich neben Speis und Trank ein Meister mit fünf Batzen und dann für einen Knecht zehn Kreuzer Geld und einen Lehrjungen fünf Kreuzer täglich zufrieden sein. Die Meisterknecht, Lehrjungen sollen auch fleißig, wie es sich gebührt, arbeiten und zu rechter gebührender Stund auf und ab der Stör gehen. Und soll also von einem köstlichen Ornat von fünf Stücken mit dem Antependio 15 Pfund, von vier Stücken 13 Pfund, von einem schlechten zehn Pfund — diese Taxe ist aufgehoben und jeder Partei freigestellt, selbiges im Haus machen zu lassen oder selbst mit dem Meister zu traktieren. Das gleiche gilt von der Anfertigung des Hochzeitskleides (ein köstliches bisher zwölf Pfund, ein schlechtes sechs Pfund, die köstliche Kleidung der Hochzeiterin zwanzig, die schlechte sechs Pfund)." Weitere Taxen werden erwähnt von einem seidenen Kragenrock, von einem tuchenen mit und ohne Schnüre, einem wollenen Mannskleid mit und ohne Schnüre, einem gefütterten und einfachen Mantel, Ärmel, Fürtuch, Scheuben samt Göller mit Samt besetzt. „Und soll ein Meister nicht mehr Arbeit nehmen, als er mit seinem Gesinde zu fertigen mag. Er soll die Arbeit in seinem Hause nicht länger als zwei Monate aushalten." Bei verderbter Arbeit wird diese vor das Bott gebracht, von den Meistern abgeschätzt und der Ersteller gebüßt.

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 42.

Bei den *Metzgern* handelte es sich immer wieder um das Bestreben des Rates, eine gesunde Preispolitik durchzuführen, wobei auch auf die Qualität des gelieferten Fleisches geachtet wird. So erwähnen wir einen Ratsbeschluß vom Jahre 1574, „daß infolge Mangels an Lamm- und Schaffleisch erlaubt wird, den Lamms-Viertel ganz und ausgewogen zu verkaufen, bis die Sache besser wird; doch sollen sie Niemanden weder mit Kuttlen, Würst noch anderm Fleisch zwingen, sondern Jedem geben nach seinem Wunsch; wenn sie darin fehlen, wird man sie an der Zunft strafen." Im Jahre 1586 wird ihnen befohlen, keinen Aufschlag zu machen; dagegen soll die Bürgerschaft die Metzger auch bar bezahlen. 1594 heißt es klipp und klar: „Wenn die Metzger das Mandat halten, so kann man sie bei ihrer Rechtsame bleiben lassen, wo nicht, ihnen die Bänke umzukehren und die Zunft zu strafen". Aus der Reihe der „Ordnungen und Taxen des Fleisches" (1647—1789) erwähnen wir als Beispiel den betreffenden Passus der Ordnung von 1732/1733:

„Erstlich soll das zu dieser Zeit vom besten und im Stall gemästete Mastvieh das Pfund ausgewogen werden per 4½ Kreuzer, das Mindere 4 Kreuzer, das schlechte aber der Schatzung unterworfen sein. Das beste Kuhfleisch vier Kreuzer, das Mindere 3½ Kreuzer.

Des Weidviehs halber läßt man es für diesmal dahingestellt sein, bis unsre Gnädigen Herren dem Lauf und der Zeit nach solches taxieren werden. Das Mindere eint und anderer Gattung Fleisches solle der Abschatzung unterworfen sein.

Die Großmetzger sollen die Köpf schönen, die Rindermäuler und Füße aber sollen sie ganz verkaufen, und sollen von den Eingeweiden zu dem Fleisch anderes nichts als die Lebern, das Herz und Nieren gewogen, das übrige aber besonders verkauft werden.

Daß auch jedem Kunden alles das, so sie in die Wagschüssel legen, es seien Bein oder anderes zugeben und zukommen zu lassen, verbunden sein, aber nicht befugt sein sollen, das Unschlitt außer Ihr Gn. Stadt und Landschaft zu verhandeln ..."

Die Preise für Schaf-, Geiß-, Gitzi-, Kalbfleisch usw. sind alle vorhanden.[1])

---

[1]) Metzgerordnungen S. A. Siehe auch: Die Metzgerrevolution in Solothurn (im Jahre 1783), ein Sturm im Glase Wasser, von J. A. A. Solothurner Kalender 1861, pag. 40.

In Bezug auf die *Zimmerleute* beschloß der Rat unterm 30. Mai 1650, daß im Falle einer etwas zu verdingen hat, er es den hiesigen Meistern anbieten solle; „wenn alsdann der Meister unbescheidentlich fahren täte, selbiges einem Fremden zu verdingen zugelassen sein solle, und wenn alsdann der hiesige Meister das Verding um den Preis, wie man mit dem Fremden übereinkommen, auch zu machen begehrte, kann es ihm wohl gegeben werden" — also eine deutliche Preisregulierung der Einheimischen durch die Fremden, unter Aufsicht des Rates.

Die *Maurer* und *Steinmetzen* haben in ihren Artikeln von 1742 die bedeutungsvolle Vorschrift: „Keiner soll mehr denn einen Neubau auf einmal annehmen" (Art. 15).

3. Die *Sicherstellung* des *Rohmaterials* erforderte für verschiedene Handwerke die Aufmerksamkeit der Behörden.

Die *Gerber* haben für ihren Beruf große Mengen von *Lohe* nötig, so daß es wohl verständlich ist, wenn wir zwischen den Gerbern der Amteien Falkenstein und Bechburg und denjenigen von Olten von einem Konflikt hören, indem sich die eine Partei verkürzt glaubt.[1]) Ferner beschwerte sich die Gerbermeisterschaft unterm 11. März 1816, daß die Verfügung vom 14. Februar 1814, wonach das eichene und rottannene Bauholz in den Staats-, Gemeinde- und Rechtsamewaldungen erst im Frühjahr gefällt werden solle, zu wenig nachgelebt werde.

Häufiger sind die Verhandlungen über den Aufkauf der rohen *Häute*. Im Freiheitsbrief der Schuhmacher und Gerber der drei untern Vogteien wie in dem der äußern Vogteien vom Jahre 1683 heißt es: „Weil zu Klagen kommen, daß teils Metzger, teils Andere sich unterfangen, zum Nachteil der Gerber die rauhen Häute aufzukaufen, mit denselbigen und dem Leder Fürkauf zu treiben, so haben wir die Erklärung gegeben, daß die Metzger zu Stadt und Land den Gerbern keinen Eingriff tun, sondern bei ihrem Handwerk einfältiglich verbleiben, auch keineswegs die rauhen Häute zu erhandlen und damit Fürkauf zu treiben befugt sein sollen, wobei allen denjenigen, die eigen Vieh haben, unbenommen sein solle, viel oder wenig Häute gerben zu lassen, was der Nutzen zum Hausbrauch fordern mag." Es war aber auch möglich, daß die Gerber zu viel Häute hatten. Im Jahre 1795 teilt Christoph Gritz, Rotgerber in Solothurn, mit, daß er die

[1]) R. M. vom 8. April 1794.

halben Häute bei den Metzgern erstanden habe, sie aber den Schuhmachern nicht verkaufen könne, da sie ihr Leder aus dem Ausland beziehen, so daß er nun 60—70 verarbeitete Häute habe. Joseph Brünner von Balsthal fügt bei, daß auswärtige Gerber ihr Leder ins Land verkaufen, da die rohen Häute im Ausland billiger seien; er habe 70 Zentner gegerbte und 300 ungegerbte schwere Häute. Die Metzger ihrerseits wehren sich, im Verkauf gehemmt zu sein. So beschloß der Rat am 22. Juli 1795: Die Gerber dürfen ⅓ ihrer schweren Häute, die Metzger ⅓ ihrer rohen Häute ins Ausland abliefern, mit dem Vorbehalt, daß sie eine oberamtliche Bescheinigung über ihren Vorrat der Zollkammer überweisen, auch die Bestimmungsorte genau angeben.[1]) Noch im 19. Jahrhundert, unterm 21. Februar 1822, hatte sich der Rat mit diesem Häute-Verkauf zu befassen.

Ferner kommt in Betracht der *Lederhandel.* In der Ordnung der städtischen Gerber und Schuhmacher vom 18. August 1638 stehen die Bestimmungen:

„4. dieweil wir erfahren, daß etliche unserer Burger, welche so gar des Handwerks nicht erfahren, von Fremden Leder, Stiefel, Schuh etc., erkauft und damit ein Monopolium und Fürkauf getrieben ,als tun wir dasselbe gänzlich verbieten, wollen auch nicht unterlassen, diejenigen, so hinwider täten, nach unserer Erkenntnus und der Gebühr abzustrafen.

5. gefallt uns, daß kein Gerber gewärchet oder gebraucht Leder, auch kein Schuhmacher rauhe Häut aufkaufe, ausgenommen, da Einer solche an eine Schuld nehmen müßte."

In den Handfesten der Schuhmacher und Gerber der äußern und untern Vogtein vom Jahre 1683 ist zu lesen: „Sintemal von den Gerbern geklagt wird, daß Niemand, der das Handwerk nicht kennt, fremdes Leder aufkaufe und damit Handel oder Gewerb treiben dürfe, wobei auf bestimmte Vorkommnisse berufen wird, wird beschlossen: daß unsre Bürger an öffentlichen Jahrmärkten für ihren Hausbrauch zu kaufen belieben, auch außer den Märkten für ihren Hausbrauch dürfen Leder komen lassen, aber keinen Kauf damit treiben." Daß diese Bestimmungen auch vollzogen wurden, erfahren wir u.a. aus dem Beschluß des Gerbern-Botts vom 1. September 1768, indem eine Frau Reinhard, die an der Zurzachermesse Trockenleder gekauft hatte, um damit zu han-

[1]) Akten St. A.

deln, auf Anzeige der ansäßigen Gerbermeister nach Gesetz gebüßt wurde.[1]) Bei der Rechnungsablage des Hauswirts am 27. Dezember 1780 kam zum Vorschein, daß der Hauswirt einen großen Betrag (900 Pfund) unter Ausständen hatte, dies vor allem deshalb, weil der Handel mit der Weißgerberei stockte und die Waren ihren Abgang nicht hatten; die künftige Zurzachermesse sollte Besserung bringen.[2])

Die *Schuhmacher* sollen aber nach der Verordnung vom 18. August 1638 auch keinen *Schuhhandel* treiben. Hier ist ferner beizufügen, daß gerade die Schuhmacher über die Verwendung des Materials Vorschriften erhielten. Im Jahre 1740 befaßte sich der Rat mit der Tatsache, daß in letzter Zeit statt des gewöhnlichen schwarzen Leders zu Stadt und Land das sogenannte Grüschleder aufgekommen ist, bei dessen Verwendung viel Geld außer Landes geht, das zugleich auch weniger dauerhaft ist. Zwei Monate noch dürfen die Schuhmacher das vorhandene Material verarbeiten; aber es muß schon im gleichen Jahre zugunsten der Schuhmacher der drei Birs-Vogteien eine Ausnahme gemacht werden, die dort ihre äußern Kunden, aber ja nicht die Bevölkerung des Landes, bedienen dürfen.[3])

Drechsler und *Wagner* einerseits, *Zimmerleute* und *Schreiner* andrerseits, brauchen für ihr Handwerk bestimmte Mengen *Holz*. Dafür wollte der Rat auch sorgen. Im Freiheitsbrief der Bauleutenzunft vom 23. Januar 1691 steht ein Artikel über „Holzfrevel": „So Jemand in den laut Brief vom 3. Oktober 1638 gnädig erlaubten Wäldern und Hölzern sich schädlich beholzen und das für Wagner und Drechsler passende Holz umhauen wird, so wird er gebüßt, um fünf Pfund von jedem Stock, wovon die Hälfte der Zunft zufällt: Elmigs, Eschen, Ahorn, Mehlbaum, junge Buchen." Andrerseits, um richtige Ordnung halten zu können, beschließt der Rat am 24. Februar 1584, es solle ernstlich mit den Zimmerleuten geredet werden, daß sie ohne Erlaubnis kein Holz hauen, bei zehn Pfund Buße, erneuert am 11. Januar 1585 und 26. August 1588.

Die *Schmiede*, so vor allem die Hufschmiede, aber auch alle andern „Feuerarbeiter" der Schmiedenzunft, beklagen sich, daß

[1]) Gerbern Prot. I, pag. 225.
[2]) ibid., pag. 292.
[3]) Akten St. A.

die Bucheggberger die *Kohlen*, für sie unentbehrlich, außer Landes liefern und dadurch verteuern, ferner daß, sobald Buchen- oder Tannen-Mischelkohle auf dem Chantier sich befinde, der Kohlenausmesser die „fremden Schlosser und Schmiede" bevorzuge, während sie sich mit dem Auswurf oder Kohlenstaub begnügen müßten.[1])

Die *Metzger* sollen mit dem Aufkaufen des *Viehs* nicht zu weit gehen. Andrerseits wird ihnen in der Mutten ein Weidrecht eingeräumt, damit sie das Vieh, das zum Schlachten bestimmt ist, weiden können.[2])

4. Das *Verhältnis der Meister* untereinander gehört auch zur Handwerks-Aufsicht.

In der Handfeste der *Leineweber* der drei untern Vogteien vom Jahre 1706 und derjenigen der Strumpfweber von Olten, Gösgen und Buchsgau vom Jahre 1764 steht wörtlich übereinstimmend folgender Passus:

„Es soll auch derjenige, so Lohnwerk annimmt, keinem andern Meister solches zu werken geben, er habe denn dessen durch die Meister Bewilligung erhalten, sonst verbessert er ein Pfund.

So aber ein Meister dem andern sein Gesind abzieht, der soll der Zunft verbessern ohne Gnad ein Pfund und dann ein Jahr lang soll ihm Knecht zu halten nicht befugt sein.

So soll auch derjenige Knecht seinem Meister, zu dem er sich begeben will, anzeigen, wo er zuvor gearbeitet, alsdann soll der Meister schuldig sein, wenn der Knecht keine Kundschaft aufzuweisen hat, denjenigen Meister, so er auch in dieser Zunft begriffen, zu befragen, ob ihm solches gefällig sei oder nicht."[3])

Die Handfeste der *Schneidernzunft* von 1425 bestimmt:

„Keiner soll dem andern seine Kunden abziehn; keiner soll der Andern Arbeit schelten, ausmachen noch abdingen."

Die Ordnung und Handfeste der *Schuhmacher* von 1483 bestimmt in Art. 10: „Welcher einen Kunden hat, der ihm um Schuhe zu tun ist, derselbe von ihm zu einem andern kommt, der vorgenannt Meister aber noch nicht von ihm bezahlt wäre, und dem andern den Kunden verbütte, bis er ihn vermögte und zahlte,

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 263—265. III, pag. 55.
[2]) R. M. vom Jahre 1559 und 24. Mai 1617.
[3]) 1706, Art. 12—14, 1764, Art. 11—13.

der andere Meister ihm über das Verbot wärchete und Schuhe gäbe, der ist verfallen vier Pfund ohne Gnad."

Bei den *Metzgern* kommt auch die Konkurrenz beim Viehhandel in Frage. Die Metzgerordnung von 1553/1617 bestimmt Folgendes:

„6. So einem Meister ein Kalb verheißen, selbiges zu bestimmter Zeit abzuholen, inzwischen aber ein anderer Meister ihm selbiges abzieht, soll zwei Pfund Gelds meinen Herrn und Meistern verfallen sein. Geschehe aber solches mit dem großen gehörnten Vieh, sollen meine Hrn. und Meister den Fehlbaren nach ihrem Belieben und nach Gestaltsame des begangenen Fehlers abzustrafen haben.

7. daß, welcher in dem kleinen oder großen Vieh ein Fürkauf treiben würde, denselben meine Herren und Meister, nach Gestaltsame des Fehlers, was sie darüber erkennen, abzustrafen und zu büßen haben sollen.

9. daß kein Meister dem andern zwischen dem gedingten Jahr seinen Knecht oder Magd, bei zwei Pfund Buße, abdingen solle. Item, daß zwischen dem Jahr keiner dem andern die Bänk solle abdingen. Würde aber ein Meister dem andern in Kauf fallen, soll er gleichfalls zwei Pfund Gelds einbüßen ohne Gnad. Ging aber ein Meister von dem Vieh, mag ein andrer wohl hinzutreten und selbiges kaufen."

Die *Hufschmiede* beklagten sich im Jahre 1794, daß zu ihrem Nachteil die Steinhauer und Maurer in der Steingrube Esse und Schmiede einrichteten und darin ihr beschädigtes Werkzeug reparierten, obschon durch Ratserkenntnis vom 26. Februar 1777 einem bürgerlichen Steinhauer die Einrichtung einer solchen Schmiede verboten sei.[1])

Daß es nicht immer leicht war, zwischen den einzelnen Zünften und Handwerken die richtige *Abgrenzung* vorzunehmen, zeigt eine Anzahl von *Streitigkeiten,* die zu Entscheiden der Behörden Anlaß gaben. Der Rat sieht sich am 15. September 1701 veranlaßt, allen Zünften mitzuteilen, daß man sich bei allen Differenzpunkten in Handwerksfragen direkt an die Zunft und ihre Leitung und nicht an außenstehende Persönlichkeiten zu wenden habe. Appellationsinstanz ist natürlich der Rat selber.

---

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 263—265.

Die *Wirte* werden auf der einen Seite schon im Jahre 1532 von den *Pfistern* beklagt, „daß sie auf dem Markte backen". Am 18. Mai 1661 erhalten alle Wirte und Hauswirte den strikten Befehl, ihren Gästen kein anderes als Pfisternbrot aufzustellen. Im Jahre 1737 beklagten sich die sämtlichen Pastetenbäcker der Stadt über den Wirt zu Schiffleuten, der ihnen starken Schaden zufüge. Auf der andern Seite kommen die Klagen gegen die Wirte von Seiten der *Metzger*, was z. B. noch am 30. Mai 1825 zum Entscheid führt, daß die Wirte angehalten werden, ihren Fleischbedarf bei den hiesigen Metzgern und in der öffentlichen Metzgerhalle einzudecken. Bei den *Schneidern* kam die Klage in erster Linie von den *Wollwebern*, so daß der Rat am 27. November 1613 entschied, daß die Wollweber bei dem Ausmessen ihrer Tücher verbleiben sollten und die Schneider sie darin unangetastet lassen müssen. Was aber das Tuchscheren anbetrifft, so sollen sie sich dessen „müßigen". Eine Reibungsfläche entstand im Jahre 1700 zwischen Schneidern und *Gerbern*, die ebenfalls „etliche Handelsschaft mit Leinwandschneiden trieben und bei Elle verkauften". Es ist auch wohl verständlich, daß die *Schreiner* in Konflikt geraten mit den *Glasern*, die zudem nicht zünftig sind, sondern der St. Lucas-Bruderschaft angehören. Immerhin scheint man sich einem Entscheid vom 21. September 1818 zufolge friedlich dahin geeinigt zu haben, daß die Glasermeister — einer alten Übung entsprechend — zugleich mit ihren Verrichtungen jene der Verfertigung der Fensterrahmen verbinden, was ihnen in aller Form vom Rat auf Antrag des Polizeirats erlaubt wird. Einen eigenartigen Beschluß faßte der Rat am 19. März 1596, als er den *Zimmerleuten* verbot, künftig noch Gartenhäuschen zu machen, da dies offenbar das Privileg der *Schreiner* war.

Wenn die städtischen Zünfte unter Protektion der Regierung darauf ausgingen, die Stadt von der Konkurrenz der Landschaft zu befreien, so konnte es sich nicht bloß darum handeln, handwerkspolizeiliche Bestimmungen, Verbot der Märkte usw. zu erlassen, sondern es galt, auf dem Land besondere Organisationen zu schaffen, die im Einverständnis mit Regierung und städtischen Zünften dafür sorgten, daß auch außer der Hauptstadt richtige Ordnung gehalten werden konnte. Dafür sorgten die

Meisterschaften der Landschaft.

Das solothurnische Gebiet steht hier nicht allein. Die benachbarten Kantone Bern, Luzern, sowie Freiburg zeigen die nämliche Entwicklung.[1]) Aus den erhaltenen „Ordnungen" geht hervor, daß ihr Zweck ein rein wirtschaftlicher ist. Die Initiative geht überall von den Handwerkern selbst aus, während die „Gnädigen Herren" die Aussteller sind. Alle Elemente, die wir sonst nur bei städtischen Zünften zu sehen gewohnt sind, finden sich vor. Genau die gleichen, vielleicht leise gemilderten Bestimmungen über Lehrzeit, Wanderjahre, Meisterschaftsprüfung, Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Meistern, Korporationszwang, Regulierung der Produktion usw., finden sich auch hier. In den Kantonen, in welchen das oligarchische Regiment sich entwikkelte, war es nicht möglich, eine derartige Zentralisation durchzuführen, so daß das ländliche Handwerk einfach den städtischen Institutionen subordiniert worden wäre. Die ländlichen Handwerker verlangten und erhielten ihre Organisationen sozusagen parallel den städtischen Zünften, mit denen sie immerhin durch leisen Kontakt verbunden blieben. Die Regierung konnte auf diese Weise, ohne ihr Interesse zu schädigen, dem Volke neben der landwirtschaftlichen Betätigung in kommerzieller und gewerblicher Hinsicht weitgehendes Entgegenkommen und freie Bewegung gewähren.

Wie ohne weiteres zu verstehen ist, bildeten sich die ländlichen (d. h. nicht-stadtsolothurnischen) Meisterschaften nicht überall gleich aus. Während die Handwerke mit starker Besetzung, wie vor allem Schmiede, Weber, Schuhmacher, Schneider, Bauleute, Gerber und Zimmerleute im Bucheggberg, Wasseramt, Gäu, Niederamt und Dorneck-Thierstein recht bedeutsame Organisationen schufen, finden wir die Schiffleute und Metzger ausschließlich in Olten, als dem Mittelpunkt des „untern Kantonsteils".

Wir lassen die einzelnen Meisterschaften der Reihe nach folgen:

Die *Wirte* und *Weinschenken* werden in Olten, wenn auch nicht ausdrücklich als Meisterschaft, so doch in innerm Zusammenhang erwähnt. 1580 sind drei Herbergen, 1581 vier Wirtschaf-

[1]) Diese allgemeinen Bemerkungen nach: Georg Felix Bein: Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kanton Bern mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Meisterschaftsverbände, pag. 9—24.

ten als zu dulden erwähnt. Später gibt es sechs Tavernenwirtschaften, neben welchen schon seit früher Zeit sogenannte Zapfen- oder Schenkwirtschaften bestanden, mit denen beständig Reibereien ausgefochten wurden, da die letztern zu berechtigter Klage oft Anlaß gaben.[1])

Die Meisterschaft der *Bäcker* ist in Olten und der Herrschaft *Falkenstein-Bechburg* bezeugt.

Damit die Handwerksbräuche in Olten gut gehandhabt werden, wird im Jahre 1742 ein „Projekt" aufgesetzt, nach welchem die Mitglieder der Meisterschaft unter der Leitung eines Führers jährlich zur Erlegung des Neujahrbatzens zusammentreten. Das Auf- und Abdingen der Lehrjungen geschieht zunächst, um das gute Einvernehmen mit Solothurn zu beweisen, auf der Pfisternzunft. Zwei Jahre später mußten die Oltner bereits mit Nachdruck zur Entrichtung des Neujahrsbatzens gemahnt werden.[2]) Am 10. Oktober 1781 stellten die Oltner Bäcker das Gesuch, es möchte zur Förderung der „bürgerlichen Privilegien" die Anzahl der Bäcker festgelegt werden. Damals wurde die Meisterschaft noch mit diesem Begehren „zur Ruhe gewiesen". Aber schon am 24. September 1785 wurde die Zahl der in Olten wohnenden und praktizierenden Bäcker auf fünf festgesetzt. Der Rat beschloß in einer Streitsache unterm 8. Oktober 1794 ausdrücklich, sich an dieses Verbot zu halten und bedeutete dem Betreffenden, daß er zu warten habe, bis die Kehr an ihn komme.[3]) Die Landmeister aus den Herrschaften Falkenstein und Bechburg beschwerten sich am 24. Januar 1745 über die Bäcker von Egerkingen und Kestenholz, daß sie in der Klus, in Balsthal und Mümliswil Brot hausierten, was verboten wird.[4]) Die sämtlichen im Thal wohnenden Bäckermeister widersetzten sich der Aufnahme eines gewissen Friedrich Lüthi zu Balsthal, so daß dieser genötigt wird, den unbefugter Weise aufgesetzten Backofen innert 14 Tagen wieder abzubrechen und gänzlich wegzuschaffen.[5])

Neben der Meisterschaft in Solothurn (siehe auch oben Seite 174) gab es eine solche der *Schiffleute* in Olten, in der nach einem vom 31. Mai 1708 datierten Vertrag nur sieben Mit-

---

[1]) Ed. Zingg: Die alten Wirtshäuser in Olten (V. J. z. Schw., Bd. I).
[2]) Pfistern Prot. II, 1742, 1744.
[3]) R. M. 1781, 10. Oktober; 1794, 8. Oktober und 10. November.
[4]) Pfistern Prot. II.
[5]) R. M. 1794, 13. August, 22. Oktober.

glieder sein sollten. Die Mitgliedschaft vermochte sich vom Vater auf den Sohn zu vererben. Am 25. Januar 1758 beschloß der Solothurner Rat die Teilung der Schiffahrt in acht Teile. Der vom 20. Oktober 1771 stammende Schiffleute-Bürgschafts-Vertrag bringt dann aber wieder die Aufzählung von sieben Meistern. Die Arbeit der Oltner Schiffleute bestand in erster Linie im Salztransport, und gelegentliche Klagen über die Lässigkeit der Ausführung — bei der starken Konkurrenz mit Wagenfuhr — fehlen nicht. Die Schiffsmeisterfrage der Oltner Schiffleute beschäftigte die Behörden noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Mit den Solothurner Schiffleuten wurden im Jahre 1770 Verhandlungen geführt zur bessern Besorgung der Schiffahrt; die Solothurner geben den Oltnern auf sechs Jahre 600 Pfund ohne Zins, müssen die Schuldner dann aber 1785 betreiben, so daß das Verhältnis der beiden Gesellschaften, das zudem durchaus lose gewesen sein muß, wenig erfreulich erscheint.[1])

In das Gebiet der *Schmiedenzunft* gehört die „Bruderschaft der Schmiede, Wagner und Dreher" aus den Herrschaften *Olten* und *Gösgen*, deren Bruderschaftsbrief vom 14. März 1642 datiert ist, und die „lobliche Zunft der Meister des Schmid, Schlosser, Büchsenmacher, Neppermacher und Degenschmide", deren Bruderschaftsbuch vom Jahre 1696 stammt.[2])

Ferner stellte der Rat unterm 15. Mai 1620 den *Keßlern* (Spenglern) der Vogtei *Kriegstetten* einen Freiheitsbrief aus, den diese vor allem deshalb verlangt hatten, weil fremde herumstreichende Keßler ihrem Beruf unliebsame Konkurrenz bereiteten.[3])

Wohl die meisten Verhandlungen betreffen die Meisterschaftsverbände der *Weber*. Am 31. Januar 1601 erschienen Rät und Ausschüß der Zunft zu Webern vor dem Rat, weil einige Weber aus der *Vogtei Kriegstetten* wünschten, in die Zunft aufgenommen zu werden. Da diese Aufnahme die ziemlich bedürftigen Bewerber zu teuer zu stehen käme, soll darauf gesehen werden, „wie ihnen beiderseits geholfen werden mag".[4]) Die Lösung war die Bildung einer eigenen Meisterschaft, von der das Bürgerarchiv die „Rechtsame" mit dem Datum vom 2. Juli 1662 enthält.[5]) Am 24. Februar

[1]) Näheres siehe: Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 26—33.
[2]) Näheres siehe: G. Wyß: Die St. Elogi-Bruderschaft, pag. 11 ff.
[3]) Miss. Cop.-Buch, Bd. 61, pag. 114.
[4]) R. M. 1601.
[5]) B. A. Urkunden verschiedenen Inhalts Nr. 17.

1747 beriet das Webernbott über die Frage, warum die Landmeister der Kirchhören Äschi, Kriegstetten und Deitingen mehr bezahlen müssen als die, welche hierseits der Emme wohnen; es wird ihnen ein Drittel zurückgegeben, weil sie ihr Bott zu Kriegstetten halten und nur in Streitfällen auf die städtische Zunft kommen müssen.[1]) Über die Weber im allgemeinen ist noch das Bestehen einer Webernzunft in *Olten* zu erwähnen, gegen die die Solothurner Zunft wegen eines Webers, der die Wanderjahre nicht vollendet hat, vorgehen soll,[2]) sowie in der Herrschaft *Bechburg*.[3])

Von den besondern Branchen der Weberei erwähnen wir zuerst die *Leineweber-Meisterschaft* der *drei untern Vogteien Dorneck, Thierstein* und *Gilgenberg*, die am 1. Juli 1706 ihre „Handfeste und Ordnung" erhielten. Der Ort der jährlichen Zusammenkunft ist in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt, es wird aber wohl Dornach sein; dagegen sollen die Mitglieder dieser Meisterschaft jeweilen mit Begrüßung des Amtmanns am 1. Maitag zusammenkommen bei angedrohter Buße.[4]) In einem Konfliktsfall, da die Meisterschaft einen Handwerker nicht als Meister annehmen wollte, befahl der Rat dem Vogt zu Dorneck zu bedeuten, ihre Pflicht zu tun. Allein unterm 2. Januar 1787 beschwerten sich die Abgeordneten aller Weber der sogenannten Birsvogteien gegen diesen Entscheid, da ihre Handfeste dadurch vernichtet werde; sie werden abgewiesen.[5])

Die *Strumpfweber* sind vertreten durch die „Handfeste" der Strumpfweber von *Olten, Gösgen* und *Buchsgau*, die in drei Exemplaren im Staatsarchiv vorhanden ist, datiert vom 22. Februar 1764. Im 23. Artikel steht wörtlich: „Sollen ihnen zwei Zünfte wegen weiter Entfernung zugegeben und gestattet sein, nämlich die einte als die wahre sogenannte Mutterzunft in unserer Hauptstadt Solothurn bei den Webern, die andre in der Stadt Olten, auf welch letzterer in Ansehen der sonst sich ergebenden Kosten die Lehrjungen in den untern Vogteien aufgedingt, ledig gesprochen und auch zu Meistern angenommen werden sollen, jedoch von jedem neu angenommenen Meister der Mutterzunft obgedacht einberichtet, derselbe alldort eingeschrieben und erlegt

[1]) Webern Prot.
[2]) R. M. 1771, 28. August.
[3]) St. A. Akten, 17. August 1592.
[4]) R. M. 1706. Conceptenbuch, Bd. 103, pag. 159.
[5]) R. M. 1785, 1787.

werden drei Pfund. Anbei solle jeder Meister der Mutterzunft alljährlich bei haltendem Bott einsenden ein Batzen, wie auch der Zunft in Olten ein Batzen." Das Webernbott zu Solothurn beschloß am 17. Juni gleichen Jahres, sobald die Meisterschaft Strumpfweberhandwerks in den Herrschaften Olten und Gösgen nach dieser Handfeste ihre Schuldigkeit entrichtet haben werde, ihr an die infolge der Ausstellung des Freiheitsbriefes entstandenen Kosten die Hälfte zu vergüten. Der Gutjahrsbatzen soll alljährlich am Pfingstmontag Nachmittag ein Uhr eingenommen werden.[1]) Am 6. Mai 1772 wurde an der Handfeste vom Jahre 1764 in der Weise eine Änderung vorgenommen, daß die *Kappenweberhantierung* als nicht mehr zünftig angesehen wurde. Das Protokoll der Webernzunft enthält noch eine Notiz vom 26. Dezember 1788, wonach bei den Strumpfwebern vom Land keine Ordnung mehr herrsche, seit mehreren Jahren kein Jahresbott abgehalten werde, so daß Remedur erforderlich sei.[2])

Die *Fadenbleicher* gelten nach einer Notiz im Webernprotokoll vom 19. Juni als zunftmäßig, und am 24. Februar 1747 wird beschlossen, für diese in den Vogteien *Bucheggberg* und *Falkenstein* wohnenden Weber Statuten aufzurichten.[3]) Das gleiche gilt ausdrücklich für die *Bändelweberei* nach einem Entscheid vom 9. März 1789, während das *Knopfmacherhandwerk* als nicht zünftig erklärt wird, so daß die Handfeste keine Anwendung findet (1786).[4])

Während die Handfeste der *Schuhmachernzunft* vom Jahre 1483 im 10. Artikel noch die Bestimmung enthält: „Einer so auf dem Land in meiner Herren Biet, so des Handwerks ist, gibt in die Büchse 17 Gulden, drei Pfund Wachs an die Kerzen, zwei Pfund zu vertrinken", haben wir vom 22. Februar 1683 einen „Freiheitsbrief der Schuhmacher und *Gerber* der drei untern Vogteien".[5]) Das Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrjungen in den äußern Vogteien soll auf den aufgerichteten Zünften in Olten, Balsthal und Dornachbrugg stattfinden. Des Jahres einmal ist Bott zu halten, jedoch immer auf jeweilige Begrüßung und Be-

[1]) Handfeste 1764. Webern Prot.

[2]) R. M. 1772. Webern Prot. 1788. Das historische Museum in Olten besitzt noch die Zunftstempel der Strumpfweber, Schneider, Schlosser und Schmiede. — Gefl. Mitteilung von Ständerat Dr. H. Dietschi.

[3]) Webern Prot.

[4]) R. M. 1786 und 1789.

[5]) St. A. Conceptenbuch, Bd. 93, pag. 375.

willigung des jeweiligen Landvogtes und Schultheißen, welche Botte dann auch in Gegenwart der Amtspersonen abgehalten werden, „damit einzig und allein dasjenige, was dem Handwerk anhängig, verpflogen, und nicht etwa, wie hievor, dem liebwerten Vaterland höchstschädliche Ohngemach angefangen werden könnte". Falkenstein samt mittlerm Amt und obern Amt Bechburg versammelt sich in Balsthal, das Friedaueramt der Vogtei Bechburg samt Gösgen und Olten in Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg in Dornachbrugg. Ferner ist uns aus einer Streitsache die Existenz einer *Sattlermeisterschaft* im Dorneck bekannt, die sich auf ihre Handfeste vom Jahre 1692 beruft.[1])

Neben den Webern sind namentlich die *Schneidermeisterschaften* auf dem Lande stark verbreitet. Die älteste derartige Urkunde betrifft die Schneider der vier Vogteien *Falkenstein, Bechburg, Olten* und *Gösgen*, in der nach einer Ratsmanualnotiz die Hauptbestimmung verlangte, daß kein fremder Schneider daselbst das Handwerk treibe.[2]) Wörtlich gleichlautende „Freiheitsbriefe" erhalten am 16. Mai 1614 die Schneider der vier *Kilchhören Kriegstetten, Deitingen, Biberist* und *Zuchwil*, und am 8. Mai 1620 die Meister der Gemeinden *Lüßlingen, Ätingen, Messen* und *Schnottwil (Bucheggberg)*.[3]) Sie kommen alljährlich auf den Ostermontag zusammen, um ihren Einschuß von fünf Schilling zu leisten und drei Meister zu wählen, die das Handwerk zu verwalten haben. Die Schneidermeister der Vogtei Kriegstetten gaben der Schneidernzunft zu Solothurn im Jahre 1778 Anlaß zu Verhandlungen. Das Landmeisterbott hat ein Protokoll eingesandt, nach welchem sämtliche Meister von Kriegstetten sich erklären, daß sie den Osterbatzen nicht erlegen wollen, weil einige Meister in der Vogtei sich wider die Handfeste verfehlen, wobei auf eine solche vom 16. November 1707 verwiesen wird. Als Appellationsinstanz entscheidet das Bott, daß die Landmeister nach Dorfschaften einberufen und befragt werden in folgender Reihenfolge: Subingen, Etziken, Deitingen, Biberist, Derendingen, Luterbach, Obergerlafingen, Heinrichswil, Lohn, Hersiwil.[4]) Am 27. Oktober 1758 hatte sich die Schneidernzunft zu Solothurn mit dem

[1]) R. M. 1790, 1. Februar.
[2]) R. M 1575.
[3]) Schneidern Prot. I, pag. 35. R. M. 1620. Miss. Cop.-Buch, Bd. 61, pag. 17—20.
[4]) Schneidern Prot. II.

Gesuch der Meisterschaft zu *Dornach* zu befassen, welche wegen dem Ledigsprechen und andern Schuldigkeiten mit der Zunft zu Solothurn einen Auskauf treffen möchte. Dies wird einhellig abgeschlagen; dagegen begnügt sich die Zunft beim Ledigsprechen mit einer Gebühr von acht Pfund jährlich.[1]) Eine besondere Stellung nahm auch die Meisterschaft der Schneider zu *Oberbuchsiten* ein. Es zeigte sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts, daß bei der dortigen Landmeisterschaft in Handwerkssachen schlechte Ordnung gehalten wurde, indem zwei oder drei Landmeister bald in diesem, bald in einem andern Dorf das Meisterbott abhielten, daselbst auch nach Willkür Lehrknaben aufdingen ließen, so daß zirka 1722 die Ordnung eingeführt wurde, daß in den untern Ämtern das Landmeisterbott der Schneider zu Oberbuchsiten und nirgend anderswo alljährlich am Pfingstmontag gehalten werden soll, so auch die Lehrknaben aufgedingt und ledig gesprochen werden. Im Jahre 1765 mußten von Solothurn aus mit dieser Meisterschaft Verhandlungen stattfinden, weil sie Straf- oder Bußengelder, Osterbatzen usw. seit einiger Zeit schuldig seien. Die Meisterschaft entschuldigte sich mit ihrer Armut, so daß ihr Verschiedenes erlassen wurde. Nach einer vom 25. Mai 1766 stammenden Liste gehörten der dortigen Meisterschaft an: 39 Meister, drei junge Meister, fünf Lehrknaben.[2]) Schließlich ist die Meisterschaft von *Olten* zu erwähnen. In den Jahren 1790—1793 beschäftigt ein Streitfall die Schneidernzunft zu Solothurn wie den Rat, da es sich um einen Wangener Bürger Frey handelt, der zu Olten sein Handwerk ausüben will. Die dortige Meisterschaft besteht aus 19 eingesessenen Mitgliedern, die die neue Konkurrenz nicht wünschen. Schließlich wird ihm die Ausübung des Berufes solange gestattet, bis die Oltner Meisterschaft nachweisen kann, daß auch die Angehörigen aus der Vogtei zu Olten nicht arbeiten dürfen.[3])

Die *Metzgermeister* des ganzen Kantons mußten ihre Meisterschaft auf der städtischen Zunft erlangen; nur in *Olten* gab es eine besondere Meisterschaft, die sich selber organisierte. Aus Verhandlungen des Jahres 1823 erfahren wir, daß sie sich beschwerte über die Konkurrenz von Krämern, die sich mit Schlach-

[1]) Schneidern Prot. II, pag. 39.
[2]) ibid., pag. 74 ff.
[3]) R. M. 1790, 1792, 1793.

ten und Verkauf von Schweinefleisch befaßten; sie verlangte auf Grund ihres Briefes vom 26.März 1792, daß dies untersagt werde. Die Zahl der Oltner Metzger betrug damals sechs; gegen die Aufnahme eines siebenten wehrten sie sich. Der Rat gab zu, daß es bei sechs Meistern sein Bewenden haben solle; andrerseits, um das Publikum vor der Willkür der Metzger zu schützen, verlangte er eine Revision der Fleischtaxen.[1])

Die *Bauleutenzunft* hatte einen „Freiheitsbrief" vom 23. Januar 1691. Die Meister der innern Vogteien Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal sollen sich zu Bauleuten einkaufen. Die *Drechsler* und *Krummholzer* (Wagner) der *äußern Vogteien* vereinigten sich wie folgt: Falkenstein und mittleres Amt in Balsthal, Friedaueramt oder Unteramt der Vogtei Bechburg samt Gösgen und Olten in Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg in Dornachbrugg, wo sie jährlich ein Bott mit vorangehender Begrüßung und in Gegenwart der Vögte und Schultheißen halten sollen, wo auch aufgedingt und ledig gesprochen wird. Die *Seiler* haben ebenfalls ihre ländlichen Zusammenkünfte zu Balsthal, Olten und Dornach zu halten. Die lokalen Zünfte standen mit ihren Verpflichtungen selbstverständlich unter der Mutterzunft.[2])

Die *Gerber* haben nach dem bereits erwähnten „Freiheitsbrief der Schuhmacher und Gerber der drei untern Vogteien" vom 22. Februar 1683 und einem Beschluß vom 5. Mai 1684 das Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrlinge der vier innern Vogteien (Bucheggberg, Lebern, Kriegstetten und Flumenthal) in der Stadt, die der äußern Vogteien (Falkenstein, Mittelamt und Oberamt Bechburg) nach Balsthal, Friedaueramt samt Gösgen und Olten nach Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg nach Dornachbrugg festgesetzt. Am 22. Juni 1806 teilte die Gerbermeisterschaft zu Stadt und Land mit, daß sie mit obrigkeitlicher Einwilligung das Aufdingen und Ledigsprechen wieder eingeführt habe. Das Große Bott entsendet auf Wunsch der Meisterschaft wieder die zwei Zunftkommissarien oder Zunft-Großräte, um den Versammlungen beizuwohnen.[3])

---

[1]) R. M. 1823. Metzgern Prot. II, pag. 249.
[2]) Freiheit Bauleuten. B. A. Bauleuten Prot. I, pag. 273.
[3]) St. A. Conceptenbuch, Bd. 93, pag. 375. Einlage in Prot. Gerbern Prot. II, pag. 277.

Schließlich orientiert eine kurze Notiz über das Bestehen einer Meisterschaft der *Maurer* und *Zimmerleute* zu *Olten*, die sich gegenüber gewerbetreibenden Ausländern noch im Jahre 1824 wehren.[1]) Zu den Zimmerleuten gehört auch die *Schreinerzunft* in Olten, die in den Jahren 1715—1725 mit derjenigen von Solothurn in Konflikt kam, da sie mit Umgehung der Solothurner Zunft selbständig werden wollte. Nach längern Auseinandersetzungen geschah dies, und schließlich sollten sich auch die Zimmerleute und Maurer der Herrschaft Gösgen anschließen, in ähnlicher Organisation wie bei andern Handwerken. Vorausgegangen sind die Zimmerleute und Schreiner im *Bucheggberg*, die im Jahre 1600 zuerst mit dem korporativen Begehren auftreten. Nach den Oltnern kamen noch die drei *Birsvogteien* Dorneck, Thierstein und Gilgenberg im Jahre 1725 zur Gründung einer Meisterschaft mit Sitz in Dorneck.[2])

Als im Jahre 1804 die *Wiedereinführung des Zunftzwanges* in Erwägung gezogen wurde und der Verfassungsrat den Auftrag erhielt, die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung vorzunehmen, war es wohl ohne weiteres klar, daß die Förderung des Handwerkes, wenn auch unter bisherigen Formen, doch in etwas anderer Art zu geschehen hatte. Am 20. Dezember 1810 wurde eine „Verordnung der Handwerker" beschlossen, die in den Art. 1—3 folgende Bestimmungen enthielt:

1. „Alle, welche ein Handwerk auf eigen Gewinn und Gewerb in unserm Kanton ausüben wollen, sind gehalten, sich einer aus Meistern desselben bestehenden Gesellschaft einverleiben zu lassen.
2. Für diese Meisterschaften sind einstweilen diejenigen Orte bestimmt, wo sie sich vor dem Jahre 1798 noch zu versammeln pflegten.
3. Sobald in irgend einem Landbezirk sich eine hinlängliche Anzahl Meister eines Handwerks vorfindet, werden wir ihnen erlauben, eine eigene Meisterschaft zu bilden.[3])

---

[1]) R. M. 1824.

[2]) F. Schwab: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, pag. 64 und 66.

[3]) Solothurner Kantonsblatt 1810, pag. 180—182.

Auf Grund dieser Verordnung meldeten sich laut Schreiben des Oberamtmanns von *Thierstein* unterm 18. März 1811 50 Maurer und Zimmerleute, zirka 60 Schuhmacher, zirka 70 Weber, zirka 40 Schneider und 27 Wagner, Drechsler und Seiler, um auf Grund von Art. 3 eigene Meisterschaften in der Amtei zu bilden, um der Mühe, nach Dornach zu gehen, enthoben zu sein. Der Rat weist das Begehren an den Polizeirat.[1])

Im Anschluß an die Verordnung des Jahres 1810 erschienen dann am 5. Februar 1812 die „Allgemeinen Verordnungen über Handfesten und Handwerksgebräuche", deren 1. Artikel lautete:

„Wo immer im Kanton bis zur gegenwärtigen Zeit eine eigene Handwerksgesellschaft bestanden hat, allda solle sie noch fernerhin fortdauern, und die gleichen Versammlungsorte haben, die ihnen vor dem Jahre 1798 angewiesen waren.

Wünschte sich aber in Zukunft eine Handwerksgesellschaft, wegen der zu geringen Zahl ihrer Glieder, einer andern einzuverleiben, so wird zu einer solchen Vereinigung jedesmal unsere Bewilligung erforderlich.

Zur Bildung neuer Handwerksgesellschaften kann, sobald in irgend einem Landbezirk eine hinlängliche Anzahl Meister eines Handwerks sich vorfindet, vom Kleinen Rate die Bewilligung eingeholt werden (laut Art. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1810)."[2])

Die Begehren um Bildung ländlicher Meisterschaften stellten sich nun in rascher Folge ein: Am 27. April die Handwerker von *Nunningen* ohne Unterschied des Handwerks, am 2. Juni die Sattler der Amteien *Balsthal, Olten* und *Gösgen,* die sich mit den Glasern und Hafnermeistern der Amteien Olten und Gösgen gemeinsam zu einer Zunft vereinigen und ihre Zusammenkunft in Olten halten wollen, wozu der Rat die Bemerkung macht, daß so fremdartige Berufe nicht zusammengehen sollten; am 5. Juni die Feuerarbeiter (Schlosser, Nagler, Schmiede und Windenmacher) der Amtei *Balsthal;* am 12. Juni die Handwerker von *Lebern (Grenchen),* die für 18 Leineweber, 30 Schuhmacher, 20 Wagner, Drechsler, Rechenmacher und Seiler, 26 Zimmermeister

[1]) R. M. 1811.
[2]) Solothurner Kantonsblatt 1812, pag. 14—15.

und 24 Schneider eine Meisterschaft mit Sitz in Bettlach errichten wollen; unter gleichem Datum die 15 Leineweber von *Kriegstetten* mit Versammlungsort in Kriegstetten; am 17. Juni die Handwerker der Amtei *Gösgen* mit Lostorf als Mittelpunkt, die Müller und Bäcker der Amtei *Balsthal* mit Balsthal als Zentrum, die Maurer- und Zimmermeister der Amtei *Balsthal* mit Önsingen als Versammlungsort; am 19. Juni die Drechsler, Wagner und Rechenmacher, die Schneider, Schuster, Schmiede und Maurer aus der Amtei *Bucheggberg;* am 26. Juni die Schreiner der Amtei *Balsthal,* die Sattler, Hafner und Glaser der Amtei *Olten;* am 3. Juli die Maurer und Steinhauer der Amtei *Bucheggberg* (15), und die Schuster aus der nämlichen Amtei; am 10. Juli die Schreiner der Amtei *Bucheggberg.*

Der Rat beschloß unterm 21. Oktober, auf Vorschlag des Polizeirates vom 9. Juli und in Erledigung eines Teiles der Gesuche:

„Es sei den nachgemeldeten Meistern der Amteien Balsthal, Thierstein und Kriegstetten, eigene Meisterschaften zu bilden, entsprochen:

1. In der Amtei *Balsthal* den Feuerarbeitern (Schlossern, Schmieden, Naglern und Windenmachern), 32 an der Zahl, welche für ihren Versammlungsort das weiße Kreuz in Balsthal bestimmt haben;
2. in der Amtei *Thierstein:* a) den Maurern und Zimmerleuten, b) den Schuhmachern, c) den Webern, d) den Schneidern, e) den Wagnern und Schmieden;
3 in der Amtei *Kriegstetten* den Küfern."

Dem Polizeirat wird der Auftrag erteilt, über den Vollzug der Handwerksverordnung in allen Punkten zu wachen.

Am 26. Oktober 1812 wiederholen die Glaser, Hafner und Sattler von *Olten* ihr Gesuch. Am 15. Dezember 1812 bevollmächtigte der Kleine Rat den Polizeirat, Bildungen von Meisterschaften zu gestatten, wenn die nötigen Vorschriften beobachtet sind. Auf Grund dieser Vollmacht wird den Leinewebern der Amtei *Gösgen* am 21. Januar 1813 erlaubt, sich von Olten zu trennen und eine eigene Meisterschaft zu bilden. Am 5. Juli stellen die Bäcker von *Dornach* und *Thierstein* das Gesuch, eine eigene

Meisterschaft zu bilden, wozu der Polizeirat am 5. Oktober 1814 die Vollmacht erhält. Zwei Seifensieder der Stadt *Solothurn* und andere der Umgebung wollen auch eine besondere Meisterschaft bilden. Da die Seifensieder nicht zünftig waren, ihre Zahl zu klein ist und die Metzgernzunft sie aufnehmen will, wird ihr Begehren am 29. Mai 1818 abgewiesen. Noch erwähnen wir ein Gesuch der 24 Schuhmacher der Amtei *Kriegstetten*, eine Meisterschaft bilden zu dürfen, wozu der Polizeirat am 5. August 1822 Vollmacht erhält.[1])

Diese Entwicklung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das Bewußtsein für das eigentlich Zunftmäßige auf der Landschaft verloren gegangen ist. Die lokalen Interessen überwiegen gegenüber den Interessen des Handwerks in einem kleinern oder größern Gebiet.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts meldete sich die Entwicklung vom Handwerk zur *Industrie* mehr oder weniger gebieterisch zum Worte. Symptomatisch hiefür ist der Beschluß des Rates vom 23. April 1779. In dem Augenblick, da der Entwurf einer (neuen) Handfeste für die Webernzunft vorgelegt wurde, erhielt die Zunft den Auftrag, alle ihre in Händen befindlichen Schriften, Titel, Dokumente den Gnädigen Herren vorzulegen. Diese „werden erwägen, ob eine solche Handfeste die Industrie nicht hemme, und dem Handel schädlich sei, wie es anderswo, besonders in der Nachbarschaft, dieser Handwerke halber gehalten werde, demnach Ihro Gnaden einzuberichten."[2])

Wohl noch deutlicher ist der Ratsbeschluß vom 3. April 1816 über das Verhältnis von Handwerken und *Fabriken*. Infolge einer Beschwerde von Webern des untern Kantonsteils und in Rücksicht darauf, daß die Fabrikarbeiter auch als Gesellen angesehen werden können, hat der Rat für gut befunden, der unterm 20. Dezember 1810 und 5. Februar 1812 erlassenen Handwerksordnung folgenden Nachtrag beizufügen:

1. Alle Weber, wie auch andern Handwerker, die für *Fabriken gedungen* sind, sollen der *Handwerksordnung* der Jahre 1810 und 1812 hinsichtlich des *Aufdingens*, *Ledigsprechens* und der *Meisteraufnahme nicht unterworfen* sein.

---

[1]) R. M. 1811, 1812, 1813, 1814, 1818 und 1822.
[2]) R. M. 1779, pag. 319.

2. Sollte aber ein Fabrikant und Fabrikarbeiter nebenbei auch sogenannte Kundenarbeit übernehmen wollen, würde er gehalten sein, sich nach der bestehenden Handwerksordnung als Meister anerkennen und aufnehmen zu lassen.

3. Ein Fabrikant oder Fabrikarbeiter, welcher, ohne zum Meister aufgenommen zu sein, dennoch für Kunden arbeiten würde, solle Strafe erhalten usw.

Damit ist der industriellen Entwicklung die Bahn geöffnet.[1])

[1]) Siehe die Festschrift von Fernand Schwab: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn.

(Der II. Teil folgt im Jahrbuch 1933.)